Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die nachträgliche Abgabe einer Feststellungserklärung kann unter bestimmten Voraussetzungen den Ablauf der Feststellungsverjährung hemmen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen zuvor ein Schätzbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Der Bundesfinanzhof hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem eine GmbH & Co. KG zunächst keine Erklärung für das Jahr 2009 abgegeben hatte. Das Finanzamt erließ daher am 18.1.2012 einen Schätzbescheid mit Euro Verlustfeststellung. Erst am 4.8.2014 reichte die Gesellschaft eine Erklärung mit einem Verlust von über 1,26 Millionen Euro ein. Das Finanzamt lehnte eine Änderung wegen abgelaufener Feststellungsfrist ab.

Das Finanzgericht Düsseldorf sah dies anders. Mit Urteil vom 23.2.2021 (Az: 10 K 3480/18 F) entschied es, dass die Erklärung als Änderungsantrag nach § 164 Absatz 2 AO zu werten sei. Weil dieser noch innerhalb der regulären Feststellungsfrist gestellt wurde, sei die Frist gemäß § 171 Absatz 3 in Verbindung mit § 181 Absatz 1 Satz 1 AO gehemmt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung mit Urteil vom 7.8.2024 unter dem Aktenzeichen IV R 9/22. Er stellte klar, dass ein Änderungsantrag auch konkludent durch die Einreichung einer Erklärung erfolgen kann, wenn diese inhaltlich vom bisherigen Bescheid abweicht. Eine ausdrückliche Antragstellung, wie es das Finanzamt wünscht, ist also nicht erforderlich. Dies ist schlicht ein fiskalischer Wunsch.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Axel Nährlich
Steuerberater

Termine
Steuern und Sozialversicherung

Bundesmodell
BFH verhandelt am 12. November über Grundsteuer

Einkommensteuerbescheid
Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger Zustellung

Steuerberatung Nährlich
Breiteweg 109, 39179 Barleben
Telefon: 039203 / 75989-0
info@stb-naehrlich.de

Inhalt

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundesmodell: BFH verhandelt am 12. November über Grundsteuer
- Einkommensteuerbescheid: Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger Zustellung
- Säumniszuschlag: Gesetzliche Höhe nicht zu beanstanden
- Elektronische Übermittlung einer Rechtsmittelbegründung: Absender muss Eingangsbestätigung empfangen können

Unternehmer 6

- Angemessene Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme zu berücksichtigen
- Schwarzarbeitskontrolle: Zukünftig vor allem Friseur- und Kosmetiksalons im Fokus
- Umsatzsteuervoranmeldung: Höhe des Verspätungszuschlags
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen: BFH hat Zweifel an zweimaliger Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Auseinanderfallen von Signing und Closing

Kapitalanleger 8

- Gold-Warrants: Besteuerung der Einlösung als sonstige Kapitalforderung
- Kryptowerte: Besteuerung erfordert mehr Ressourcen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen: Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG

Immobilienbesitzer 10

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte sein
- Stromlieferung an Mieter: Eigenständige, umsatzsteuerbare Leistung
- Öffentlicher Gehweg verläuft über Privatgrundstücke: Sperrung durch Eigentümer dennoch unzulässig

Angestellte 12

- Arbeitnehmerin stürzt beim Kaffeeholen: Arbeitsunfall
- Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung: Was zu berücksichtigen ist
- Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei Auszahlung
- Aus einer "Brückenteilzeit" heraus kann keine weitere Teilzeit beantragt werden
- Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen bringt kaum Entlastung

Familie und Kinder 14

- Kindergeld: Zahlung einfach einstellen geht nicht
- Jugendliche: Länder für Abschaffung des begleiteten Trinkens
- Kinder getrennter Eltern: Bundesrat will Kontoeröffnung erleichtern
- Gesetzlicher Mindestlohn: Was das für Schüler und Studenten bedeutet
- Kindergeld: Suche nach Ausbildungsplatz muss nachgewiesen werden
- Kinder- und Jugendmedienschutz: Bundesregierung beruft Expertenkommission ein

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Zu große Wohnung im Ausland? Dennoch tatsächliche Unterkunftskosten eines Beamten zu berücksichtigen
- Volkswagen AG: Klagen außertariflich Beschäftigter erfolglos
- Nicht gegen Corona geimpft: Keine Verdienstausfall-Entschädigung
- Ehrenamtliche "Gassi-Geherin" ist unfallversichert

Bauen & Wohnen 18

- "Bau-Turbo": Länder geben grünes Licht
- Smart-Meter-Einbau: Knapp 900 Euro sind zu viel
- Einbau einer weiteren Balkontür: WEG muss zustimmen

Ehe, Familie & Erben 20

- Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche ist steuerbar
- Testament: Nur in Kopie reicht nur ausnahmsweise
- Hofübergabe: Keine Schenkung an den Ehegatten durch Einräumung eines Altenteils

Medien & Telekommunikation 22

- Highspeed-Internet: Werbung von 1&1 irreführend und unzulässig
- Rundfunkbeitrag erst bei gröblicher Verfehlung der Programmvielfalt verfassungswidrig

Staat & Verwaltung 24

- Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen grundsätzlich nicht offenlegen
- Flughafen München: Planfeststellungsbeschluss zum Bau der dritten Start- und Landebahn erlischt nicht im März 2026
- Europäische Staatsanwaltschaft: Verfahrenshandlungen müssen gerichtlich kontrollierbar sein
- Digitalisiertes Visumverfahren: Erste positive Bilanz

Bußgeld & Verkehr 26

- E-Scooter-Regeln sollen verschärft werden
- Führerscheine sollen wieder billiger werden
- Hildesheim: Gleichgeschlechtliche Ampelpärchen bleiben
- VW: Verwendet unzulässige Abschalteinrichtungen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Renoviertes Hotelzimmer: Reiseveranstalter haftet für Zusage des Reisebüros
- Vermieter haftet für Sturz bei Eisglätte auf Gemeinschaftsfläche
- Straße gesperrt, Flug verpasst: Versicherung muss nicht zahlen

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- US-Importfahrzeuge: Fiktives Zulassungsdatum ist zulässig
- Drei Packungen Mehl statt eines Laptops: Paketdienstleister haftet
- Produkt ohne Leder darf nicht mit Bezeichnung "Apfelleder" beworben werden
- Frau rutscht auf Salatblatt an Gemüsetheke aus: Supermarkt-Betreiber haftet nicht

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

17.11.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2025.

Bundesmodell: BFH verhandelt am 12. November über Grundsteuer

Der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird am Mittwoch, den 12. November 2025 in drei Verfahren zur Grundsteuer »Bundesmodell« mündlich verhandeln (Rechtssachen II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25).

Abschließende Entscheidungen werden am 12. November 2025 noch nicht verkündet. Der BFH wird am Donnerstag, den 13. November 2025, 10 Uhr im Rahmen einer Pressemitteilung informieren, wann die Entscheidungen verkündet werden.

Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich; die Teilnahme ist jedoch nur nach vorheriger Anmeldung unter https://www.bundesfinanzhof.de/de/anhaengige-verfahren/im-fokus-grundsteuer/ möglich; dort stehen auch weitere Informationen zum Ablauf zur Verfügung.

Einkommensteuerbescheid: Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger Zustellung

Der Umstand, dass der vom Finanzamt beauftragte Postdienstleister an der Anschrift des Bekanntgabeadressaten an einem Werktag innerhalb der Dreitagesfrist keine Zustellungen vornimmt, steht der Zugangsvermutung in § 122 Absatz 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) nicht entgegen. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Postzustellung erfolgt, weil der zustellfreie Tag an einen Sonntag grenzt.

Nach § 122 Absatz 2 Nr. 1 gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, bei einer Übermittlung im Inland am vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Bekanntgabe eines Einkommensteuerbescheids. Der BFH entschied, dass der Einspruch der Adressatin des Bescheids zu spät erfolgte. Die Zugangsvermutung des § 122 Absatz 2 Nr. 1 AO greife. Sie sei insbesondere nicht erschüttert worden.

Zwar habe die Adressatin des Bescheids vorgetragen, sie habe den Briefkasten am Dienstag, den 19.06.2018, nach längerer Ortsabwesenheit geleert und darin den Einkommensteuerbescheid vom 15.06.2018 vorgefunden. Dieser Vortrag sei aber nicht geeignet, Zweifel an dessen Zugang innerhalb der Dreitagesfrist mit einem Zugang am Montag, den 18.06.2018, zu begründen. Denn im Wohnviertel der Klägerin sei zwar an Samstagen keine, an Montagen jedoch durchaus Post zugestellt worden. Aufgrund dessen erscheine es möglich, dass der Steuerbescheid am letzten Tag der Dreitagesfrist (am Montag, dem 18.06.2018) zugestellt worden sei. Diese Möglichkeit habe die Klägerin aus eigener Anschauung auch nicht ausschließen können, da sie wegen ihrer Ortsabwesenheit nicht wissen konnte, ob der Einkommensteuerbescheid, den sie am Vormittag des 19.06.2018 in ihrem Briefkasten vorfand, (erst) am selben Tag oder (bereits) am Vortag dort eingelegt worden war.

Anderes ergibt sich für den BFH auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin ihre Mutter und eine Freundin während ihrer Abwesenheit mit der Leerung ihres Briefkastens betraut hatte. Auch hieraus könne nicht geschlossen werden, dass der streitgegenständliche Einkommensteuerbescheid erst am 19.06.2018 und nicht bereits am 18.06.2018 in ihren Briefkasten eingelegt wurde. Hierfür hätte es vielmehr des Vortrags bedurft, die mit der Leerung betrauten Personen hätten den Briefkasten der Klägerin nach der am 18.06.2018 erfolgten Zustellrunde geleert, oh-

ne darin den Einkommensteuerbescheid vorzufinden. Ein solches, Zweifel begründendes Geschehen habe die Klägerin allerdings weder behauptet noch sei es von der Vorinstanz festgestellt worden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, VI R 18/22

Säumniszuschlag: Gesetzliche Höhe nicht zu beanstanden

Gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) bestehen auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Außerdem stellt er klar, dass die Verwirkung von Säumniszuschlägen nicht als "Straftat" im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzusehen ist.

Der in § 240 AO vorgesehene Säumniszuschlag sei nicht dem Bereich des Strafrechts zuzurechnen. Zwar sei dafür die im deutschen Recht vorgenommene Einordnung als verwaltungsrechtliche Geldleistung nicht ausschlaggebend. Weder die Art der Zuwiderhandlung noch die Art und Schwere der Sanktion lassen laut BFH aber - sowohl bei alternativer als auch bei kumulativer Prüfung - eine Zuordnung zum Strafrecht zu.

Allein die Nichtzahlung einer Abgabe innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist (§ 240 Absatz 1 Satz 1 AO) stelle keine "Tat" dar, die ihrer Natur nach als strafbar angesehen werden könnte. Im Rahmen einer Gesamtabwägung gebe jedenfalls der eindeutige Normzweck des § 240 Absatz 1 AO den Ausschlag dafür, dass die Norm auch im Hinblick auf die Art des Verstoßes keinen strafrechtlichen Charakter hat, so der BFH: Säumniszuschläge dienten dazu, den Bürger zur zeitnahen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anzuhalten und die Verletzung eben jener Verpflichtung zu sanktionieren. Daneben sei der Säumniszuschlag Gegenleistung beziehungsweise Ausgleich für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern und diene letztlich auch dem Zweck, den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden auszugleichen.

Als Druckmittel eigener Art, das auf die besonderen Bedürfnisse des Steuerrechts zugeschnitten ist, hätten Säumniszuschläge zwar auch repressiven und präventiven Charakter. Der repressive Charakter, der in der Anknüpfung an einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang (Unterlassen) zum Ausdruck kommt, sei aber mit keinem sozial-ethischen Unwerturteil verbunden. Eine abschreckende, generalpräventive Wirkung sei nicht beabsichtigt. Auch sehe die Norm keine typischen strafrechtlichen Sanktionen wie die Freiheitsentziehung oder die Eintragung ins Strafregister vor.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.02.2025, XI R 18/23

Elektronische Übermittlung einer Rechtsmittelbegründung: Absender muss Eingangsbestätigung empfangen können

Bei der elektronischen Übermittlung einer Rechtsmittelbegründungsschrift an den Bundesfinanzhof (BFH) obliegt es dem Absender, sein EDV-System derart zu gestalten, dass es zum Empfang einer Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht gemäß § 52a Absatz 5 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) technisch im Stande ist.

Ist das EDV-System des Absenders technisch nicht im Stande, die gesetzlich vorgesehene gerichtliche Eingangsbestätigung zu empfangen, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 56 FGO nur dann in Betracht, wenn der Absender den ordnungsgemäßen Eingang der Beschwerdebegründung an den BFH auf andere Art und Weise sichergestellt hat. Das sei zum Beispiel durch einen Anruf auf der Geschäftsstelle möglich, so der BFH.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15.05.2025, VII B 107/24

Unternehmer

Angemessene Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme zu berücksichtigen

Bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen (§ 13a Absatz 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz - ErbStG) gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 ErbStG in der Fassung vom 22.12.2009 (a.F.) sind die an die Gesellschafter einer Personengesellschaft im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen grundsätzlich einzubeziehen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft, bestellte den beigeladenen Komplementär zum Geschäftsführer. Dieser erbte nachfolgend gemeinsam mit einer Miterbin weitere Anteile an der KG. Beide Erben erhielten aufgrund von Anstellungsverträgen im maßgeblichen Lohnsummenzeitraum angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeit bei der KG. Der Beklagte berücksichtigte diese unter Hinweis auf die Erbschaftsteuerhinweise (nunmehr H E 13a.5 ErbStH 2020) bei der Lohnsumme nicht. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Vergütungen einzubeziehen seien und die Lohnsumme erhöhen.

Das FG hat der Klage stattgegeben. Bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen seien die an die Gesellschafter im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen einzubeziehen. Der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung in H E 13a.5 ErbStH 2020 folgte das Gericht nicht.

Zu den für die Lohnsumme maßgeblichen Vergütungen gehörten alle Vergütungen, die im maßgebenden Zeitraum an die Beschäftigten gezahlt werden, mithin alle Löhne und Gehälter unabhängig von ihrer ertragsteuerlichen Qualifikation. Die handelsrechtliche Behandlung als Aufwand sei maßgeblich. Auf die ertragsteuerliche Qualifikation (§ 19 Einkommensteuergesetz - EStG) komme es nicht an. Zwar sei der Wortlaut des § 13a Absatz 4 ErbStG a.F. nicht eindeutig. Jedenfalls aber lasse sich ihm nicht entnehmen, dass die Begriffe "Löhne und Gehälter" und "Lohn- und Gehaltslisten" auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG Bezug nähmen. Andere Normen hingegen, beispielsweise § 31 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz, würden Arbeitslöhne explizit als die Vergütungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 1 EStG definieren und nähmen damit Bezug auf die ertragsteuerliche Qualifikation.

Das FG griff deshalb auf zivilrechtliche Regelungen und Begrifflichkeiten zurück. § 275 Absatz 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch berücksichtige unter dem Bilanzposten "Löhne und Gehälter" sämtliche Löhne und Gehälter. Solange die Vergütung in Abgrenzung zu Gewinnanteilen dienst- oder arbeitsvertraglich vereinbart sei, könne dies deshalb auch für die Einbeziehung in die Lohnsumme ausreichen. Dieses Ergebnis entspreche auch den Gesetzesmaterialien, die eine Übernahme der Lohnsumme aus der Gewinn- und Verlustrechnung vorsahen. Überdies entspreche dieses Verständnis auch dem Sinn und Zweck der Norm, dem grundsätzlichen Erhalt des qualitativen und quantitativen Beschäftigungsvolumens.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen II R 28/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.04.2025, 3 K 483/24 F, nicht rechtskräftig

Schwarzarbeitskontrolle: Zukünftig vor allem Friseur- und Kosmetiksalons im Fokus

Friseur- und Kosmetiksalons sollen künftig zu den Schwerpunktbranchen im Kampf gegen Schwarzarbeit gehören. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (BT-Drs, 21/1930). Dafür sollen aus dem Branchenkatalog die Forst- und Fleischereibranche gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass die beim Zoll angesiedelte Einheit Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) künftig mittels eines neuen Informations- und Datenanalysesystems große Datenmengen systematisch auswerten kann. Ferner soll die FKS künftig besser in den polizeilichen Informationsverbund eingebunden werden. Sie erhält darüber hinaus eigene Befugnisse bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren.

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Sozialversicherungen soll das Gesetz laut Bundesregierung zu Mehreinnahmen von 858,4 Millionen Euro bis zum Jahr 2029 führen.

Der Bundesrat hat bereits eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Dabei geht es unter anderem darum, die Erweiterung der Befugnisse des Zolls auch auf die Landesbehörden zu übertragen, etwa den Zugriff auf ein zentrales Informationssystem. Die Bundesregierung lehnt es in ihrer Gegenäußerung indes ab, die Regelung zur Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund auf die Landesbehörden zu übertragen.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.10.2025

Umsatzsteuervoranmeldung: Höhe des Verspätungszuschlags

Die Höhe des Verspätungszuschlags zu einer Umsatzsteuervoranmeldung bestimmt sich nach Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie der Höhe der Steuer. Die Finanzbehörde hat bei der Entscheidung über die Höhe Zuschlags ein Ermessen. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Köln hervor.

Das Gericht geht zudem auf die Frage ein, ob sich die Bemessung der Höhe des Verspätungszuschlags im Rahmen des § 152 Absatz 8 Abgabenordnung an den in § 152 Absatz 5 bis 7 AO genannten Beträgen orientieren muss, da es ansonsten bei der Anwendung des § 152 Absatz 8 AO zu Wertungswidersprüchen käme, wenn zum Beispiel für Jahresanmeldungen/Jahreserklärungen geringere Verspätungszuschläge festzusetzen wären als für Monatsanmeldungen.

Das FG Köln verneint das. Auch wenn in Einzelfällen denkbar sei, dass im Anwendungsbereich des § 152 Absatz 5 AO ein geringerer Verspätungszuschlag festzusetzen ist, als er im Rahmen des § 152 Absatz 8 Satz 2 AO festgesetzt werden kann, sei dies mit Blick auf die ausdrückliche gesetzliche Regelung und den vom Gesetzgeber mit § 152 Absatz 8 Satz 2 AO unter anderem verfolgten Zweck der Weiternutzung der seit längerer Zeit für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen eingesetzten EDV-Programme zulässig.

Es sei dem Gesetzgeber - gerade auch mit Blick auf die Doppelfunktion des Verspätungszuschlags als Druckmittel eigener Art mit repressivem und präventivem Charakter - unbenommen, für unterschiedliche Arten von Steuererklärungen/Steueranmeldungen (vierteljährliche oder monatliche Voranmeldung einerseits und Jahreserklärung andererseits) hinsichtlich der Ermittlung der Höhe des Verspätungszuschlags unterschiedliche Berechnungsschemata und -kriterien zugrunde zu legen. Insbesondere stehe es ihm frei, für bestimmte Steuererklärungen wie zum Beispiel unterjährig abzugebende Steueranmeldungen ein in der Höhe gegebenenfalls stärkeres Druckmittel anzuwenden als für Jahreserklärungen. Denn die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Jahreserklärung seien auch hinsichtlich der Festsetzung eines Verspätungszuschlags jeweils getrennt voneinander zu betrachtende, eigenständige Verfahren.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass vornehmlich durch die unterjährig abzugebenden Steuer(vor)anmeldungen sowohl das Steueraufkommen zeitgerecht sichergestellt wird, als auch - insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer - Missbrauchsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollen. Mit Blick auf diese Bedeutung der unterjährigen Steueranmeldungen darf ihnen aus Sicht des FG auch hinsichtlich der Bemessung des Verspätungszuschlags eine von den Jahreserklärungen abweichende Behandlung zukommen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 28.01.2025, 11 K 2808/19

Erwerb von Gesellschaftsanteilen: BFH hat Zweifel an zweimaliger Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Auseinanderfallen von Signing und Closing

Bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH können das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält es für rechtlich zweifelhaft, ob in einem solchen Fall zwei Mal Grunderwerbsteuer nach § 1 Absatz 2b und § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) festgesetzt werden kann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) bereits erfolgt ist.

Der BFH hat daher - anders als die Vorinstanz - einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Grunderwerbsteuerbescheids stattgegeben.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 09.07.2025, II B 13/25 (AdV)

Kapital-anleger

Gold-Warrants: Besteuerung der Einlösung als sonstige Kapitalforderung

Im Zusammenhang mit der Einlösung so genannter Gold-Warrants hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld verlangen zu können. Trifft er eine solche Wahl, stelle dieser Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar.

Der Kläger erwarb 2015 mehrere "BEAR EUR Convertible Certificates on Gold". Diese Zertifikate gewährten bei entsprechender Entwicklung des Gold-Kurses jeweils das Wahlrecht, entweder einen Geldbetrag oder einen Gold-Warrant zu erhalten. Die Gold-Warrants waren wahlweise auf eine Geldzahlung oder auf eine Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers gerichtet. Der Kläger wählte bei Fälligkeit der BEAR-Zertifikate den Erwerb der Warrants. Bei deren Fälligkeit wählte er die Gutschrift von Gold und veräußerte dieses im Folgejahr.

Das Finanzamt erfasste einen entsprechenden steuerpflichtigen Gewinn. Der dagegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht (FG) teilweise statt. Der Kläger habe zwar keinen Gewinn aus einer Veräußerung der BEAR-Zertifikate erzielt. Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 EStG sei allerdings ein Gewinn aus der Einlösung der Gold-Warrants zu versteuern.

Der BFH hat die Auffassung des FG bestätigt, dass die Abwicklung der BEAR-Zertifikate durch Einbuchung der Warrants auf dem Depotkonto des Klägers als steuerneutral anzusehen ist. Die BEAR-Zertifikate verbrieften sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG. Werde eine verbriefte Kapitalforderung vereinbarungsgemäß in anderer Weise als durch die Zahlung von Geld erfüllt, falle auch dieser Vorgang unter den Begriff der Einlösung.

Auf die Ermittlung des Gewinns aus der Einlösung der BEAR-Zertifikate finde, da es sich bei den Warrants um Wertpapiere handele, aber § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG Anwendung, wonach das Entgelt des Klägers für den Erwerb der BEAR-Zertifikate als Einnahme anzusetzen sei, sodass sich aufgrund der gleich hohen Anschaffungskosten abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG ein Einlösungsgewinn von null Euro ergebe.

Bei der Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers nach Ausübung der Warrants handele es sich ebenfalls um die Einlösung einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG, so der BFH weiter. Der Begriff der Einlösung schließe auch die Einräumung eines Sachlieferungsanspruchs auf physisches Gold ein, soweit dadurch die Kapitalforderung erfüllt und zum Erlöschen gebracht werde. Danach sei ein Einlösungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert der dem Metallkonto gutgeschriebenen Feinunzen Gold und den Anschaffungskosten der Warrants zu erfassen.

In gleicher Weise hat der BFH auch mit Urteil vom 03.06.2025 im Verfahren VIII R 23/24 und mit Urteil vom 01.07.2025 im Verfahren VIII R 33/23 entschieden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.06.2025, VIII R 5/24

Kryptowerte: Besteuerung erfordert mehr Ressourcen

Mit der Verabschiedung des DAC 8-Umsetzungsgesetzes steht Deutschland vor einem historischen Wendepunkt in der steuerlichen Erfassung von Kryptowerten - so die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG). Doch sie warnt: Transparenz ohne Ressourcen bleibe ein zahnloser Tiger.

Die Zahlen sprächen eine deutliche Sprache: Deutsche Krypto-Nutzer realisierten 2024 rund 47,3 Milliarden Euro an Gewinnen. Während andere EU-Länder bereits ihre Krypto-Steuerregeln verschärft hätten, drohe Deutschland, den Anschluss zu verlieren - nicht aus mangelndem politischen Willen, sondern durch schlechte technische und personelle Ausstattung der Finanzverwaltung.

Zwar markiere das DAC 8-Gesetzeinen Paradigmenwechsel in der steuerlichen Erfassung von Kryptowerten, meint DSTG-Bundesvorsitzender Florian Köbler. "Doch ohne ausreichende Ressourcen wird selbst das ambitionierteste Transparenzgesetz seine beabsichtigte Wirkung verfehlen."

Deswegen tritt Köbler mit der DSTG vehement für zusätzliche Fachstellen in spezialisierten Kryptowerte-Einheiten ein - gesetzlich garantiert und zweckgebunden. Außerdem fordert die Steuer-Gewerkschaft 50 Millionen Euro IT-Investitionen für moderne Blockchain-Analysewerkzeuge sowie einen systematischen Aufbau von Kompetenzzentren in allen Bundesländern. Auch müssten mindestens 2.000 Mitarbeiter zu Krypto-Spezialisten ausgebildet werden.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 14.10.2025

Einkünfte aus Kapitalvermögen: Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Urteilen zu den Voraussetzungen von § 20 Absatz 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden.

Den Verfahren lagen jeweils strukturierte Wertpapiergeschäfte zugrunde. Deren Gestaltungsziel war es, im Hinblick auf zu erwartende, sehr hohe tariflich zu besteuernde Gewinne in zukünftigen Veranlagungszeiträumen voll ausgleichsfähige Verluste einerseits und hohe, dem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte unterliegende Erträge andererseits zu generieren. Damit sollte erreicht werden, dass die erwarteten, sehr hohen tariflich zu besteuernden Gewinne mit den Verlusten ausgeglichen und letztlich nicht mit dem Spitzensteuersatz von 45 Prozent, sondern im Wesentlichen nur mit dem gesonderten Tarif von 25 Prozent belastet werden.

Die Steuerpflichtigen erwarben Teilschuldverschreibungen einer Indexanleihe. Bei Fälligkeit der Anleihe hatte der Emittent pro Teilschuldverschreibung ein weniger teures Wertpapier (hier: TecDax-Zertifikat) zu liefern und im Übrigen Geld zu zahlen. Der Erfolg der Gestaltung hing von der Anwendbarkeit des § 20 Absatz 4a EStG auf diesen Teilschritt ab: Der erhaltene Geldbetrag wäre als Ertrag mit dem gesonderten Tarif zu besteuern gewesen (§ 20 Absatz 4a Satz 2 EStG). Die Einlösung der Teilschuldverschreibung gegen Lieferung des Wertpapiers hätte nicht zu einem Gewinn geführt, da nach § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG die Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibung als Veräußerungspreis anzusetzen gewesen wären, sodass der Gewinn rechnerisch null Euro betragen hätte.

Für das erhaltene Wertpapier wären Anschaffungskosten ebenfalls in Höhe der Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibung anzusetzen gewesen. Das hätte bei nachfolgender Veräußerung des Wertpapiers zum Verkehrswert zu einem hohen Verlust geführt, der nach dem - im Streitjahr noch anwendbaren - § 32d Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG bei Veräußerung an eine Kapitalgesellschaft, an welcher der Veräußerer zu mindestens zehn Prozent beteiligt war, nicht dem gesonderten Tarif unterlegen hätte. In diesem zweiten Schritt wären tariflich zu besteuernde, voll ausgleichsfähige Verluste entstanden. Für die Steuerpflichtigen hätte es hingegen keinen wirtschaftlichen Verlust bedeutet; der größte Teil der Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibungen war an sie bereits in Form der Geldzahlung bei Einlösung der Teilschuldverschreibung zurückgeflossen. Zwar musste dieser Betrag mit 25 Prozent besteuert werden; das entsprach aber dem Plan. Die voll ausgleichsfähigen Verluste hätten dann die erwarteten sehr hohen tariflich zu besteuernden Gewinne ausgeglichen.

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG Fälle nicht erfasst, in denen weder der Emittent noch der Inhaber nach den Anleihebedingungen das Recht haben, anstelle der Rückzahlung der Anleihe in Geld einseitig Wertpapiere andienen oder die Lieferung von Wertpapieren verlangen zu können. Die Entscheidung stützt sich maßgeblich auf den Wortlaut der Vorschrift. In allen drei Fällen konnte das Gestaltungsziel mithin jeweils nicht erreicht werden.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 03.06.2025, VIII R 9/22, VIII R 18/23 und VIII R 35/23

Immobilien-besitzer

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte sein

Eine Ferienwohnung stellt eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, wenn der Vermieter mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet. Hierauf weist das Finanzgericht (FG) Münster hin.

Die Klägerin ist eine aus Vater und Sohn bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Einkünfte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen erzielt. Für das Streitjahr 2019 machte die GbR Fahrtkosten, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Wohnungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten wegen privater Mitveranlassung nicht an.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage teilweise stattgegeben, indem es einen Teil der Kosten anerkannte.

Die Fahrtkosten seien mit der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils zu berücksichtigen. Zunächst seien die beiden Wohnungen jeweils als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Der Verweis in § 9 Absatz 3 Einkommensteuergesetz auf die vorrangig für Arbeitnehmer geltenden Regelungen führe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dazu, dass jedenfalls dann eine erste Tätigkeitsstätte vorliege, wenn der Steuerpflichtige mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet.

Maßgeblich seien in erster Linie quantitative Kriterien, da - anders als bei Arbeitnehmern - eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht komme. Da die Ferienwohnungen der GbR im Wesentlichen durch Dritte verwaltet wurden, während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, sei die quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten. Für jede einzelne Reise hat das Gericht eine Aufteilung der Fahrtkosten vorgenommen und die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt.

Unterkunftskosten für eine dritte (nicht fremdvermietete) Wohnung hat das FG anteilig im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anerkannt und insoweit ebenfalls die Privatanteile abgezogen.

Die von der Klägerin geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen hat es nicht anerkannt, da die Dreimonatsfrist im Streitjahr abgelaufen war.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.05.2025, 12 K 1916/21 F, nicht rechtskräftig

Stromlieferung an Mieter: Eigenständige, umsatzsteuerbare Leistung

Der Kläger begehrt den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Die Beteiligten streiten in diesem Zusammenhang über die Frage, ob die Lieferung von Mieterstrom eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung darstellt oder ob es sich dabei um eine selbstständige Hauptleistung neben der Vermietungsleistung handelt. Das Finanzgericht (FG) Münster geht von Letzterem aus.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks, das mit einem Mehrfamilienhaus bebaut ist. Er vermietet die dortigen sieben Wohnungen seit 2018 umsatzsteuerfrei. Der Kläger lieferte den Mietern Strom, den er seinerseits zunächst von einem externen Stromanbieter bezog. Im Dezember 2018 installierte er - wie von Anfang an beabsichtigt - auf dem Mehrfamilienhaus eine PV-Anlage und betreibt diese seit dem 14.12.2018. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hatte er sich verpflichtet, 50 Prozent der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der Strom aus der PV-Anlage nicht ausreichte, gewährleistete der Kläger die Stromversorgung weiterhin durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für das II. Quartal 2019 erklärte er erstmals die Umsatzsteuer auf die Stromlieferungen an die Mieter in Höhe von monatlich 150 Euro.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung für den Zeitraum IV. Quartal 2018 bis einschließlich III. Quartal 2019 gelangte das beklagte Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die beiden Leistungen Vermietung und Stromlieferung so eng zusammenhingen, dass die Stromlieferung als Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) teile. Da die Wohnungen umsatzsteuerfrei vermietet würden, sei der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage insoweit ausgeschlossen.

Das FG ist anderer Meinung: Bei den Lieferungen von eigenproduziertem und von extern bezogenem Strom durch den Kläger an die Mieter handele es sich um selbstständige, steuerbare und steuerpflichtige Leistungen und nicht um unselbstständige Nebenleistungen zu den Vermietungsleistungen. Die Stromlieferungen und die Vermietungsleistungen seien keine einheitlichen Leistungen. Sie bildeten keine untrennbare wirtschaftliche Einheit.

Die Mieter verfügten auch über die Möglichkeit, den Lieferanten und die Nutzungsmodalitäten des Stroms frei zu wählen. Das sei ein gewichtiges Indiz für die Selbstständigkeit der Stromlieferung, so das FG.

Hinzu komme, dass der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch zwar die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser schulde, jedoch nicht die Lieferung von Strom.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.02.2025, 15 K 128/21 U

Öffentlicher Gehweg verläuft über Privatgrundstücke: Sperrung durch Eigentümer dennoch unzulässig

Der Eigentümer mehrerer Grundstücke, über die ein zu einer öffentlichen Straße gehörender Gehweg führt, ist nicht dazu berechtigt, den Gehweg abzusperren. Das entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz.

Der Kläger hatte bereits 2021 entlang seiner Grundstücksgrenze einen Zaun errichtet, sodass nur ein schmaler Streifen des Gehwegs frei blieb. Seine gegen die daraufhin von der Stadt angeordnete Beseitigung des Zauns gerichtete erste Klage blieb vor dem VG Koblenz und dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz erfolglos. Die Gerichte hielten die Sperrung für unzulässig. Zur Begründung führte das OVG aus, die Nutzung des Gehwegs sei jahrzehntelang geduldet worden.

Daraufhin brachte der Kläger zwei Hinweistafeln an seinem Haus an und veröffentlichte in Lokalanzeiger und Tageszeitung einen Text, wonach er die Freigabe der Fläche zur Verkehrsnutzung gegenüber der Allgemeinheit widerrufe. Anschließend forderte er die Stadt dazu auf, die Freigabe der Verkehrsfläche durch Zustimmung zur Sperrung seiner Grundstücke zu erteilen. Als die Stadt dies verweigerte, erhob er (erneut) Klage.

Auch diese blieb erfolglos. Der Kläger sei nicht dazu berechtigt, so die Koblenzer Richter, die Allgemeinheit von der Nutzung des auf seinen Grundstücken verlaufenden Gehwegs auszuschließen. Dieser sei Bestandteil einer öffentlichen Straße, weshalb sein Eigentumsrecht im Umfang der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung eingeschränkt sei.

Der Gehweg habe bereits deutlich vor dem im Landesstraßengesetz normierten Stichtag des 31.03.1948 dem öffentlichen Verkehr gedient. Das Haus auf dem Grundstück des Klägers sei um 1925 errichtet worden. Zudem spreche die Beschaffenheit der entlang der Straße vorhandenen Bäume, wie sie auf der Aufnahme aus dem Jahr 1950 sowie einem nun erstmals vorgelegten Luftbild aus dem Jahr 1945 erkennbar sei, für schon länger verfestigte Zustände. Auch habe ein älterer Bürger bekundet, vor dem Haus des Klägers, in dem ein Familienangehöriger wohnhaft gewesen sei, habe sich bereits vor dem zweiten Weltkrieg ein Gehweg befunden.

Unabhängig davon sei der Widerruf des Klägers treuwidrig und deshalb unwirksam. Während der jahrzehntelangen Duldung sei die Nutzung von dem Voreigentümer des Hauses nie in Frage gestellt worden. Außerdem sei die Sperrung des Gehwegs mit erheblichen Gefahren für Passanten verbunden, wohingegen dieser Bereich für den Kläger nur sehr eingeschränkt nutzbar sei.

Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das OVG Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 13. August 2025, 2 K 1096/24.KO

Angestellte

Arbeitnehmerin stürzt beim Kaffeeholen: Arbeitsunfall

Stürzt eine Angestellte auf dem Weg zum Kaffeeholen im Sozialraum ihres Betriebs, so fällt das unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Eine Finanzamtsmitarbeiterin holte sich immer nachmittags einen Kaffee im Sozialraum der Behörde. Eines Tages rutschte sie dort auf dem vom Reinigungsunternehmen frisch geputzten Boden aus und fiel so ungünstig, dass sie sich einen Lendenwirbel brach.

Sie kämpfte in der Folge um die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall. Bereits vor dem Landessozialgericht hatte sie damit Erfolg und jetzt auch vor dem BSG - wenn auch mit etwas anderer Begründung.

Laut BSG ereignete sich der Unfall während einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung. Denn es seien keine betriebsdienlichen Umstände festgestellt worden, wonach die Angestellte sich ausnahmsweise zum Erhalt ihrer Arbeitskraft in Gestalt des Kaffees mit Koffein versorgen wollte.

Die Frau sei aber einer besonderen Betriebsgefahr erlegen. Beschäftigte seien gegen Gefahren aus dem Bereich ihres Arbeitsplatzes versichert, wenn sie sich im Wesentlichen wegen der versicherten Beschäftigung dort aufhalten und sich eine spezifische Gefahr verwirklicht, der sie durch die Eingliederung in den Betrieb ausgesetzt sind. So habe es hier gelegen.

Der Arbeitgeber habe die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich in dem von ihm als Sozialraum gewidmeten Raum verortet. Dieser sei damit seiner Risikosphäre zuzurechnen - einschließlich Säuberung und Reinigung. Das Ausrutschen der Mitarbeiterin auf dem von der beauftragten Reinigungsfirma gewischten Boden sei damit dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzuordnen.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 24.09.2025, B 2 U 11/23 R

Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung: Was zu berücksichtigen ist

In einem aktuellen Schreiben gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung.

Hintergrund ist eine Änderung des § 33a Absatz 1 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024. Die Vorschrift wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um einen Satz 12 erweitert, wonach der Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich ist, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Banküberweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Das Schreiben ist laut BMF ab dem Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden und ersetzt sodann das Schreiben vom 06.04.2022 (BStBl I 2022 Seite 617). Es steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.10.2025, IV C 3 - S 2285/00031/001/025

Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei Auszahlung

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung (zum Beispiel eine Direktversicherung) einzuzahlen. Der Vorteil: Die Beitragszahlungen sind im Grundsatz steuer- und sozialversicherungsfrei. Hinzu kommt in der Regel ein Zuschuss des Arbeitgebers. Doch was, wenn die Versicherung im Alter ausbezahlt wird? Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz informiert.

Waren die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zum Beispiel in Form einer Direktversicherung steuerfrei, seien die späteren Rentenzahlungen in voller Höhe zu versteuern, so der BdSt.

Für die Rentenzahlungen würden bei gesetzlich Versicherten zusätzlich Beiträge zur Krankenversicherung fällig: Sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeitrag müssten allein vom Versicherten aufgebracht werden. Lediglich Betriebsrentenzahlungen bis zu 187,25 Euro (Freibetrag) im Monat sind laut BdSt beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gelte für gesetzlich Pflichtversicherte. Für die Pflegeversicherung seien die 187,25 Euro eine Freigrenze. Das bedeute, bei höheren Betriebsrenten werde auf die gesamte Rente der Pflegebeitrag fällig. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern gelte ebenfalls der Freibetrag nicht. Hier gilt dem BdSt zufolge auch bei der Krankenversicherung nur die Freigrenze.

Handelt es sich um einen so genannten Neuvertrag (Abschluss seit

2005), sei eine Einmalzahlung beziehungsweise Kapitalabfindung in voller Höhe steuerpflichtig. Da hierbei erhebliche Beträge ausbezahlt werden können, stelle sich die Frage, ob nicht wenigstens die so genannte Fünftelregelung zur Anwendung kommt, die zumindest für eine Steuerermäßigung sorgen könnte.

Auch bei einer Einmalzahlung der Betriebsrente müsse die Krankenversicherung in den Blick genommen werden. Erfolgt die Auszahlung in einem Betrag (Einmalauszahlung oder Teilkapitalauszahlung), müssten zehn Jahre lang auf 1/120 des Auszahlungsbetrags ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet werden. Bei privat Krankenversicherten hängt die Höhe des Beitrags nach Angaben des BdSt nicht von den erhaltenen Einnahmen des Versicherten ab, die Betriebsrentenzahlungen hätten daher keine Auswirkung auf ihre Beitragszahlung.

Bei so genannten Altverträgen, also Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, habe der Arbeitgeber die Beitragszahlungen mit 20 Prozent pauschal versteuern können. Wurde von dieser Möglichkeit durchgängig Gebrauch gemacht, seien lediglich die Zinsanteile der Rentenzahlungen steuerpflichtig. Die Finanzverwaltung wende hierbei den so genannten Ertragsanteil an. Dieser richtet sich laut BdSt nach dem Alter des Steuerzahlers bei Renteneintritt und beträgt zum Beispiel für eine Rente, bei der der Steuerzahler im Erstjahr des Rentenbezugs 65 Jahre alt war, 18 Prozent.

Wird ein pauschal versteuerter Altvertrag in einem Einmalbetrag ausbezahlt und betrug die Laufzeit mindestens zwölf Jahre, so sei diese Kapitalauszahlung steuerfrei.

Auch bei den Altverträgen würden die Krankenversicherungsbeiträge fällig. Die beitragsrechtliche Behandlung unterscheidet laut BdSt nicht zwischen Alt- und Neuverträgen. Entscheidend sei lediglich, dass der Vertrag im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge geführt wurde.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 01.10.2025

Aus einer "Brückenteilzeit" heraus kann keine weitere Teilzeit beantragt werden

Befindet sich eine Arbeitnehmerin in einer so genannten Brückenteilzeit (eine solche ermöglicht es, eine zeitlich begrenzte Zeit - zwischen einem Jahr und fünf Jahren - die Stundenzahl zu reduzieren), so kann die Frau in dieser Zeit keinen Antrag auf unbefristete Verringerung der Arbeitszeit für die Zeit danach stellen. Ein solcher Antrag wird gesetzlich ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber handelt nicht rechtswidrig, wenn er den gewünschten Antrag auf Teilzeit nicht mit der Frau erörtert, sondern ihr lediglich eine schriftliche Absage aushändigt. Denn während einer bestehenden Brückenteilzeit könne keine weitere Verringerung der Arbeitszeit mit einem Antrag beantragt werden. Die Arbeitnehmerin kann frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit eine erneute Verringerung der Arbeitszeit verlangen.

Hessisches LAG, 16 GLa 821/24 vom 02.12.2024

Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen bringt kaum Entlastung

Nach den Plänen der schwarz-roten Koalition sollen Überstundenzuschläge künftig unter bestimmten Bedingungen steuerfrei bleiben. Doch wie viele Menschen von der neuen Regelung profitieren würden und wie hoch die Steuerersparnis ausfällt, war bisher unklar.

In einer neuen Studie schreibt das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung jetzt: Nur eine verschwindend kleine Minderheit von 1,4 Prozent aller Beschäftigten könnte sich künftig auf einen Steuerbonus freuen, der Rest geht leer aus. Im Durchschnitt aller Beschäftigten in Deutschland blieben deshalb nur 0,87 Euro pro Monat steuerfrei, die mittlere Steuerersparnis falle mit monatlich 0,31 Euro noch einmal dürftiger aus. Gleichzeitig entfalle die Entlastung ganz überwiegend auf Beschäftigte aus der oberen Hälfte der Entgeltverteilung.

Die Berechnungen des WSI beruhen auf der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes vom April 2024, die detaillierte Gehaltsdaten von rund 9,6 Millionen Beschäftigten enthält.

Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilung vom 17.10.2025

Familie und Kinder

Kindergeld: Zahlung einfach einstellen geht nicht

Gegen die vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung gemäß § 71 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Feststellungsklage gemäß § 41 Finanzgerichtsordnung statthaft. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

In seinem Urteil stellt es zugleich klar, dass ein konkurrierender Kindergeldantrag eines potentiell Kindergeldberechtigten allein keine Tatsache im Sinne des § 71 Absatz 1 Nr. 1 EStG ist, die ohne weitere Erkenntnisse dazu berechtigt, die Kindergeldzahlung vorläufig einzustellen.

Zudem sei eine vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung rechtswidrig, wenn die Familienkasse es unterlässt, den Kindergeldberechtigten von der Zahlungseinstellung und den Gründen dafür unverzüglich zu unterrichten.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.06.2025, 10 K 10002/25

Jugendliche: Länder für Abschaffung des begleiteten Trinkens

Der Bundesrat ist gegen das so genannte begleitete Trinken. Er hat am 26.09.2025 eine Entschließung gefasst, in der er die Bundesregierung auffordert, im Jugendschutzgesetz eine Ausnahme zu streichen, die 14- und 15-jährigen Jugendlichen das Trinken von Alkohol erlaubt, wenn sie in Begleitung einer erwachsenen sorgeberechtigten Person sind.

Die Regelung widerspricht in den Augen der Länder den Zielen eines konsequenten Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie einer wirksamen Suchtprävention.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegten, dass Jugendliche besonders empfindlich auf Alkohol reagieren. Das gelte besonders während der Pubertät, wenn sich das Gehirn in einer sensiblen Entwicklungsphase befindet. Früher Alkoholkonsum könne die Gehirnentwicklung stören, die kognitive Leistung beeinträchtigen und das Risiko für spätere Suchtverhalten deutlich erhöhen.

Zudem legten Daten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung den Schluss nahe, dass ein Großteil der Jugendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren bereits Alkohol konsumiere - teils auch regelmäßig und in Form so genannten Rauschtrinkens. Auch zeigten Studien, dass das begleitete Trinken keinen schützenden, sondern vielmehr einen fördernden Effekt auf riskanten Alkoholkonsum hat. Daher sei ein gesetzliches Verbot notwendig, um den Zugang zu Alkohol in jungen Jahren effektiv zu begrenzen und die Prävention zu stärken, fordert der Bundesrat.

Die Entschließung wird der Bundesregierung zugestellt. Ob und wann diese darauf reagiert, steht in ihrem Ermessen - gesetzliche Vorgaben gibt es dazu nicht.

Bundesrat, PM vom 26.09.2025

Kinder getrennter Eltern: Bundesrat will Kontoeröffnung erleichtern

Nach dem Willen des Bundesrates soll für das Eröffnen eines Taschengeldkontos künftig die Zustimmung eines Elternteils genügen, sollten die Eltern getrennt sein. Es soll dann auf die Zustimmung des Elternteils ankommen, bei dem das Kind nach einer Trennung seinen Lebensmittelpunkt hat.

Zur Begründung verweisen die Länder auf die wichtige erzieherische Funktion des Taschengeldes: Es vermittele Sparen, Haushalten, einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld und fördere die Selbstständigkeit. Ein Taschengeldkonto könne diesen Lernprozess unterstützen, da es Kindern den Umgang mit der Kontoführung und das bargeldlose Bezahlen näherbringe.

Auch wenn beide Eltern das Sorgerecht haben, entscheide im Alltag oft allein der Obhutselternteil über das Taschengeld. Für die Kontoeröffnung sei bislang jedoch die Zustimmung beider Elternteile erforderlich, da die Vermögenssorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausgeübt werden muss. Nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens könne ein Elternteil allein entscheiden - die Eröffnung eines Kontos werde von der Rechtsprechung jedoch nicht als eine solche, sondern als grundlegende Frage von erheblicher Bedeutung eingestuft. Besonders bei gestörten Elternbeziehungen könne die bestehende Regelung Trennungskinder benachteiligen, da sie die frühzeitige Kontonutzung und das bargeldlose Bezahlen erschwere, begründen die Länder ihre Entschließung.

Diese wird nun der Bundesregierung zugeleitet, die in eigenem Ermessen entscheidet, ob und wann sie sich damit befasst. Gesetzliche Vorgaben oder Fristen gibt es dafür nicht.

Bundesrat, PM vom 26.09.2025

Gesetzlicher Mindestlohn: Was das für Schüler und Studenten bedeutet

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 1.1.2025 pro Stunde 12,82 Euro. Für die Jahre 2026 und 2027 ist eine Erhöhung geplant. Ab Januar 2026 soll der Mindestlohn bei 13,90 Euro brutto in der Stunde liegen und ab Januar 2027 bei 14,60 Euro.

Das hat die Mindestlohnkommission im Juni 2025 empfohlen. Die Erhöhung tritt in Kraft, wenn die Bundesregierung diese beschließt. Eine entsprechende Verordnung ist bereits in Arbeit.

Schüler profitieren in dem meisten Fällen nicht von der Erhöhung des Mindestlohns, denn solange das Kind noch minderjährig ist, hat es leider keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Verdient sich dagegen das volljährige Kind während der Ausbildung oder dem Studium etwas dazu, gilt der Mindestlohn.

Kindergeld: Suche nach Ausbildungsplatz muss nachgewiesen werden

Ist ein Kind volljährig, gibt es nur noch unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld. Kritisch ist insbesondere die Phase nach Abschluss der Schulausbildung, in der sich die Kinder beruflich orientieren, verreisen, eine Auszeit nehmen, jobben, ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, sich für Ausbildungs- und Studienplätze bewerben. Hier kann es passieren, dass die Voraussetzungen für das Kindergeld plötzlich nicht mehr vorliegen, wie in dem vom Finanzgericht Bremen entschiedenen Fall (FG Bremen vom 31.3.2025, 2 K 9/25).

Die Tochter hatte im Juni 2023 Abitur gemacht. Im September 2023 begann sie einen Bundesfreiwilligendienst, den sie am 13.10.2023 beendete. Ab dem 1.11.2023 arbeitete die Tochter in einem befristeten Teilzeitjob. Erst ab dem Januar 2024 bewarb sie sich um einen Ausbildungsplatz.

Die Familienkasse forderte für die Monate November und Dezember 2023 das Kindergeld zurück.

Die Klage der Mutter dagegen hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht entschied, dass die Rückforderung des Kindergeldes für die Monate November und Dezember 2023 zu Recht erfolgte, da in diesen Monaten kein Anspruch auf Kindergeld bestand.

Es bestand zu diesem Zeitpunkt kein Ausbildungsverhältnis. Die Tochter befand sich auch nicht in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten. Der Bundesfreiwilligendienst war abgebrochen worden, sodass auch dieser Berücksichtigungsgrund wegfiel. Und schließlich konnte die Tochter auch nicht glaubhaft machen, dass sie sich im November und Dezember 2023 ernsthaft um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bemühte. Damit waren die Voraussetzungen für das Kindergeld nicht erfüllt.

Wer für sein Kind lückenlos das Kindergeld erhalten will, sollte dafür sorgen, dass in jedem Monat ein Berücksichtigungsgrund vorliegt. Die Tochter in dem vorliegenden Fall hätte sich nach Abbruch des Bundesfreiwilligendienstes sofort um einen Ausbildungsplatz kümmern und für die Ausbildungsplatzsuche Nachweise vorlegen müssen. Eine Meldung bei der Agentur für Arbeit als ausbildungsplatzsuchend hätte zum Beispiel ausgereicht. Eine bloße Um- oder Neuorientierung ohne konkrete und nachweisbare Handlungen genügt jedoch nicht für eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung.

Kinder- und Jugendmedienschutz: Bundesregierung beruft Expertenkommission ein

Eine Expertenkommission soll ab Herbst 2025 notwendige Schritte für einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz prüfen.

Ziel der Kommission ist es, eine Strategie für den "Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt" mit konkreten Handlungsempfehlungen für die zuständigen Akteure wie Bund, Länder und Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Die Kommission wird sich unter anderem mit den notwendigen Voraussetzungen für ein sicheres, digitales Umfeld für Kinder und Jugendliche sowie mit den gesundheitlichen Folgen von Medienkonsum und der Stärkung von Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften auseinandersetzen.

Mit insgesamt 16 Expertinnen und Experten sowie zwei Vorsitzenden aus Wissenschaft und Praxis weise die Kommission eine breite, interdisziplinäre Kompetenz und Expertise aus, schreibt das Bundesfamilienministerium.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Meldung vom 04.09.2025

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Zu große Wohnung im Ausland? Dennoch tatsächliche Unterkunftskosten eines Beamten zu berücksichtigen

Kosten für eine Dienstwohnung im Ausland, die der Dienstherr für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) als notwendig anerkennt, sind in tatsächlicher Höhe als Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Beamter des Auswärtigen Amtes war in einer Botschaft im Ausland tätig und mietete dort eine 200 Quadratmeter große Wohnung an, in der er auch dienstliche Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen hatte. Der Mietleitfaden sah für einen Ledigen eine für berufliche und private Zwecke notwendige Wohnfläche von 140 Quadratmeter vor. Der Dienstherr erkannte für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 BBesG gleichwohl die Kosten für die Wohnung in voller Höhe als notwendig an, da der vereinbarte Mietzins nicht über dem vergleichbaren Preisniveau für angemessene Wohnungen lag.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Beamte, der auch in Deutschland einen eigenen Hausstand unterhielt, für die Wohnung im Ausland Kosten der doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte diese nur zum Teil an - basierend auf einer Wohnungsgröße von 140 Quadratmeter abzüglich des Mietzuschusses und unter weiterer Berücksichtigung von § 3c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der Beamte klagte und bekam vom BFH recht. Dieser meint, die Vorinstanz habe die Unterkunftskosten zu Unrecht nur begrenzt auf eine Wohnfläche von 140 Quadratmeter berücksichtigt. Das Finanzgericht (FG) habe zudem unzutreffend nicht nur die übrigen Werbungskosten des Beamten, sondern auch die Unterkunftskosten unter Anwendung des § 3c Absatz 1 EStG im Hinblick auf die sonstigen steuerfreien Auslandsbezüge (Auslandszuschlag) anteilig gekürzt. Die Unterkunftskosten seien aber stattdessen lediglich um den Mietzuschuss zu mindern.

Entgegen der Ansicht des FG sei die Notwendigkeit der Unterkunftskosten im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG nicht nach den beamtenrechtlichen Regelungen betreffend die "notwendige (angemessene) Wohnungsgröße" (hier nach dem Mietleitfaden des Auswärtigen Amts) zu bemessen. Maßgeblich für die Ermittlung der steuererheblichen Unterkunftskosten im Ausland seien vielmehr - unabhängig von der Größe der Wohnung - die Unterkunftskosten des Steuerpflichtigen, die der Dienstherr für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 BBesG als notwendig anerkennt. Sie seien (vermindert um den ausgezahlten Mietzuschuss) stets in tatsächlicher Höhe als notwendig anzusehen und daher als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2025, VI R 21/23

Volkswagen AG: Klagen außertariflich Beschäftigter erfolglos

Mehrere Klagen gegen die Volkswagen AG, mit der außertariflich Beschäftigte die Zahlung des zweiten Teils einer Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000 Euro sowie die Weitergabe einer Tariferhöhung gefordert hatten, sind vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen erfolglos geblieben.

In den Verfahren forderten die Beschäftigten - vorrangig aus Managementkreisen - von dem Unternehmen die Zahlung des zweiten Teils einer Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.000 Euro und die Weitergabe einer Tariflohnerhöhung von 3,3 Prozent ab dem 01.05.2024.

Im März 2023 teilte VW mit, dass die für Tarifbeschäftigte vereinbarten Tarifabschlüsse 2023 im Wesentlichen auch an die Mitglieder der Managementkreise sowie für außertariflich Beschäftigte weitergegeben werden. In Umsetzung dieser Mitteilung zahlte die AG den Klageparteien im Jahr 2023 den ersten Teil der angekündigten Inflationsausgleichsprämie und gab die für 2023 vorgesehene Tariflohnerhöhung weiter.

Im Februar 2024 informierte die VW AG darüber, den zweiten Teil der tariflichen Inflationsausgleichsprämie sowie die ab dem 01.05.2024 vorgesehene Tariflohnerhöhung aufgrund notwendiger Ergebnisverbesserungsprogramme entgegen der Mitteilung aus März 2023 nicht zu erbringen. Dies sei - so das Unternehmen - mit dem Gesamtbetriebsrat wirksam vereinbart worden.

Die Klagen wurden vom Arbeitsgericht (ArbG) Braunschweig in drei Verfahren vollständig abgewiesen. In einem Verfahren hat das ArbG den Anspruch auf Weitergabe der Tariflohnerhöhung ebenfalls zurückgewiesen. Lediglich dem Anspruch auf Zahlung des zweiten Teils der Inflationsausgleichsprämie hat es aus Vertrauensschutzgesichtspunkten stattgegeben.

Auf die wechselseitigen Berufungen hat das LAG Niedersachsen die Klagen insgesamt abgewiesen. Denn die Gesamtzusagen an die Kläger seien betriebsvereinbarungsoffen. Sie hätten durch Betriebsvereinbarung wieder geändert werden können. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

Wie das LAG mitteilt, sind bei ihm noch weitere gleichgelagerte Berufungsverfahren zwischen den Klageparteien sowie gegen die Volkswagen Nutzfahrzeuge Hannover, gegen die Volkswagen Bank GmbH sowie die VW Financial Services AG anhängig.

LAG Niedersachsen, Urteile vom 30.09.2025, 9 SLa 792/24, 9 SLa 808/24, 9 SLa 811/24 und 9 SLa 812/24, nicht rechtskräftig

Nicht gegen Corona geimpft: Keine Verdienstausfall-Entschädigung

Eine erwerbstätige Person, die sich im Oktober 2021 wegen einer Infektion mit dem Coronavirus in häuslicher Quarantäne befunden und dadurch einen Verdienstausfall erlitten hat, kann vom Staat keine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz verlangen, wenn sie die damalige öffentlich empfohlene COVID-19-Schutzimpfung nicht in Anspruch genommen hat, eine Impfung für sie aber möglich gewesen wäre. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Ein selbstständig Erwerbstätiger wurde im Oktober 2021 positiv auf das Coronavirus getestet und musste sich aufgrund behördlicher Anordnung für 14 Tage in häusliche Absonderung begeben. Anschließend beantragte er beim Land eine Entschädigung für durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall. Dieses lehnte den Antrag ab. Ein Entschädigungsanspruch sei ausgeschlossen, wenn die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung hätte vermieden werden können. Bei dem Selbstständigen habe zum Zeitpunkt der Absonderung kein Impfschutz gegen das Coronavirus bestanden. Eine Impfung sei ihm möglich gewesen.

Das BVerwG sieht die Sache genauso: Keine Entschädigung erhalte, wer durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung eine Absonderung hätte vermeiden können. Ausreichend für die Vermeidbarkeit sei die Möglichkeit, dass die Impfung eine Infektion verhindert. Diese Voraussetzung sei bei der COVID-19-Impfung erfüllt gewesen. Da der selbstständig Tätige die Impfung auch hätte in Anspruch nehmen können, stehe ihm keine Entschädigung wegen des während der Quarantäne entstandenen Verdienstausfalls zu.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.10.2025, BVerwG 3 C 5.24

Ehrenamtliche "Gassi-Geherin" ist unfallversichert

Eine Frau, die ehrenamtlich mit Hunden aus dem Tierheim Gassi geht, steht dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das stellt das Sozialgericht (SG) Oldenburg klar.

Die Gassi-Geherin und zeitweise auch Kassenprüferin des Tierheimvereins war beim Ausführen eines in dem Tierheim untergebrachten Hundes auf einem Trampelpfad ausgerutscht und hatte sich dabei eine Sprunggelenksfraktur zugezogen. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab: Beim ehrenamtlichen Ausführen eines Hundes handele es sich nicht um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit.

Das SG Oldenburg hob diese Entscheidung auf. Es sieht im Fall der verunfallten Frau alle Merkmale eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt. Das Ausführen der Hunde habe für das Tierheim einen wirtschaftlichen Wert und entspreche dem Willen des Unternehmens. Die Mitgliedschaft in einem nichtrechtsfähigen Verein schließe die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht aus. Das Gassi-Gehen sei keine Vereinspflicht; das stehe aufgrund der Satzung des Tierheimes fest. Vielmehr gehe diese Tätigkeit weit hierüber hinaus und könne auch nicht mit Aspekten des Tierwohls begründet werden, so das SG.

Schließlich sei auch der Umfang der Tätigkeit nicht als gering einzuschätzen, da das Gassigehen mehrfach die Woche erfolgt sei. Die Verunfallte habe dabei den Weisungen des Vereins unterlegen. Die Hunde hätten ihr nicht zur freien Verfügung gestanden; sie habe diese beispielsweise nur zu festen Zeiten abholen dürfen.

Sozialgericht Oldenburg, Urteil vom 07.05.2025, S 73 U 162/21

Bauen & Wohnen

"Bau-Turbo": Länder geben grünes Licht

Der so genannte Bau-Turbo hat den Bundesrat passiert. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung möchte die Bundesregierung den Bau bezahlbaren Wohnraums vereinfachen und beschleunigen.

Künftig können Gemeinden beim Bau von Wohngebäuden bis zum 31.12.2030 Abweichungen vom Bauplanungsrecht zulassen - allerdings nur, wenn das Vorhaben mit öffentlichen Belangen vereinbar ist und nachbarliche Interessen gewahrt bleiben.

Zudem erweitert das Gesetz die Möglichkeiten, zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans abzuweichen. Auch außerhalb von Bebauungsplangebieten kann es Ausnahmen von der Vorgabe geben, dass sich Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen müssen. Dazu ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich - sie gilt jedoch automatisch als erteilt, wenn die Kommune innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung nicht widerspricht.

Das Gesetz erleichtert außerdem die Genehmigung von Bauprojekten im Außenbereich, die der Herstellung oder Lagerung von Munition, Sprengstoffen und deren Vorprodukten dienen - sofern diese für die Einsatzfähigkeit und Versorgungssicherheit der Bundeswehr erforderlich sind.

Nach der Ausfertigung und Verkündung tritt das Gesetz am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 17.10.2025

Smart-Meter-Einbau: Knapp 900 Euro sind zu viel

Das Landgericht (LG) Halle hat es der Mitteldeutschen Netzgesellschaft (Mitnetz Strom) untersagt, für den Einbau eines intelligenten Messsystems (Smart Meter) Preise von bis zu 884 Euro zu verlangen. Es gab damit einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) statt, der die Preise als unangemessen beanstandet hatte.

Seit Januar 2025 könnten Verbraucher ihren Stromzähler gegen einen Smart Meter austauschen lassen, wenn sie das wünschen, erläutert der vzbv. Das Gerät könne für Verbraucher wichtig werden, die eine Photovoltaik-Anlage haben, mit einer Wärmepumpe heizen und/oder einen dynamischen Stromtarif nutzen wollen.

Für den Einbau der Geräte auf Kundenwunsch dürfe der so genannte grundzuständige Messstellenbetreiber (in der Regel der Netzbetreiber vor Ort) ein angemessenes Entgelt verlangen. Das sehe das Messstellenbetriebsgesetz vor.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft verstieß jedoch nach Auffassung der Verbraucherzentrale gegen das Gesetz, indem sie unangemessen hohe Preise forderte: Laut Preisblatt des Anbieters sollte ein gewünschter Smart-Meter-Einbau im Januar 2025 knapp 884 Euro kosten, wenn der Stromverbrauch im Jahr bei unter 3.000 Kilowattstunden liegt. Haushalte mit einem Jahresverbrauch zwischen 3.000 und 6.000 Kilowattstunden sollten knapp 644 Euro an den Anbieter bezahlen.

Zu diesem Zeitpunkt habe für grundzuständige Messstellenbetreiber wie Mitnetz Strom gegolten, dass bei einem Einbau auf Kundenwunsch lediglich ein Betrag in Höhe von bis zu 30 Euro gesetzlich als angemessen vermutet wurde, so der vzbv.

Jetzt habe das LG Halle im Sinne der Verbraucherschützer entschieden, dass die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft zu Jahresbeginn verlangten Preise unangemessen hoch waren. Das beklagte Unternehmen habe das nicht widerlegen können. Vielmehr habe es den Einbau auf Kundenwunsch nur zwei Monate später für knapp 100 Euro angeboten - damit habe es die Unangemessenheit der zuvor geforderten Beträge von knapp 644 und knapp 844 Euro selbst belegt. Diese Preise hätten auch die neu eingeführte gesetzliche Vermutungsregelung von 100 Euro um ein Vielfaches überstiegen, so das Gericht.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Wie der vzbv mitteilt, hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Berufung zum Oberlandesgericht Naumburg eingelegt (dortiges Aktenzeichen: 9 U 124/25).

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 19.09.2025 zu Landgericht Halle, Urteil vom 21.08.2025, 8 O 17/25, nicht rechtskräftig

Einbau einer weiteren Balkontür: WEG muss zustimmen

Theoretische Befürchtungen einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) reichen nicht aus, um Eigentümern einer Wohnung einen geplanten Umbau ihrer Wohnung zu versagen. Das hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Die Kläger sind Eigentümer einer Wohnung in einem neunstöckigen Wohnkomplex. Die Balkone des Gebäudes sind mit einer Loggia ausgestattet. Die Eigentümer der Wohnung planten, zusätzlich zur bereits bestehenden Balkontür in einem anderen Zimmer der Wohnung ein vor-

handenes Fenster zur Balkontür umbauen zu lassen. Hierfür beantragten sie die Zustimmung der WEG. Diese aber hatte Bedenken im Zusammenhang mit der konstruktiven Stabilität. Auch sah sie die Gefahr von Kälte- und Wassereintritt und befürchtete, die Versetzung eines aktuell vor dem Fenster befindlichen Heizkörpers könne sich auf das Heizungssystem des Gebäudes auswirken. Deswegen verweigerte die WEG die Zustimmung.

Da die Eigentümer sich im Recht wähnten, verklagten sie die WEG vor dem AG München auf Zustimmung. Dieses gab den Klägern recht. Es ersetzte die grundsätzliche Zustimmung zum geplanten Umbau und legte der WEG auf, die Modalitäten und Einzelheiten in der Eigentümerversammlung zu beschließen.

Der Umbau eines Fensters stelle jedenfalls hinsichtlich des Mauerdurchbruchs durch die Außenwand eine auf Dauer angelegte gegenständliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums dar, die über die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgehe. Damit sei eine bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums gegeben. Eine solche sei gemäß § 20 Absatz 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) zu gestatten, wenn dadurch kein Wohnungseigentümer in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung hält das AG für rechtlich nicht relevant, wenn sie nicht über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgeht oder die über dieses Maß hinaus beeinträchtigten Wohnungseigentümer einverstanden sind. Soweit nach Ansicht der WEG nicht auszuschließen sein soll, dass durch den Einbau eines neuen Heizkörpers Nachteile für das übrige Heizungssystem entstehen könnten, mache sie keine konkrete und objektive Beeinträchtigung geltend, durch die ein Wohnungseigentümer in der entsprechenden Lage sich verständlicherweise beeinträchtigt fühlen kann, rügt das AG. Vielmehr handele es sich insoweit um ein nicht zu berücksichtigendes hypothetisches Risiko.

Auch dass sich der Wandausschnitt, der die Wohnung der Kläger mit der Loggia verbindet und durch den Einbau einer Terrassentür vergrößert würde, in der Außenmauer des Gebäudes befindet, und damit Gemeinschaftseigentum verändert würde, stelle für sich genommen keine nicht unerhebliche Beeinträchtigung dar. Vorliegend sei weder dargetan noch ersichtlich, in welcher Weise die in Rede stehende Maßnahme andere Eigentümer konkret beeinträchtigen würde.

Soweit die beklagte WEG geltend mache, es bestünden nicht auszuschließende Folgen für die Abgeschlossenheit der Wohnung sowie die statische Sicherheit, handele es sich wiederum um rein theoretische Bedenken, welchen im Übrigen durch entsprechende Auflagen wie dem Verlangen nach fachkundiger Planung und gegebenenfalls statischer Berechnung durch ein Fachunternehmen nach den Regeln der Baukunst Rechnung getragen werden könne, so das Gericht.

Soweit die WEG weiter geltend mache, durch eine Veränderung in der Außenhülle des Gebäudes bestehe die Gefahr von Kälte- oder Wassereintritt, sei zum einen nicht ersichtlich, inwiefern dies andere Wohnungseigentümer als die Kläger beeinträchtigen sollte. Zum anderen, so da AG, handele es sich im Hinblick darauf, dass der von dem Mauerdurchbruch betroffenen Wand die Loggia vorgelagert ist, auch insoweit eher um theoretische Befürchtungen und nicht um konkrete und objektive Beeinträchtigungen.«

Amtsgericht München, Urteil vom 27.05.2025, 1293 C 26254/24, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche ist steuerbar

Ein Mann verpflichtet sich vor der Eheschließung, seiner zukünftigen Frau ein millionenschweres Grundstück zu übertragen - im Gegenzug verzichtete diese Vorab auf gewisse Ansprüche, die sich aus einer Ehe ergeben können. Pech für den Mann: Für die Grundstücksübertragung wird Schenkungssteuer fällig, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Der Mann schloss mit seiner späteren Ehefrau vor der Eheschließung einen notariell beurkundeten Ehevertrag. Darin wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart, aber für alle Fälle der Beendigung der Ehe außer dem des Versterbens des Zukünftigen wieder ausgeschlossen. Für diesen Fall wurde der Zugewinnausgleich der Höhe nach begrenzt. Ein Versorgungsausgleich wurde ausgeschlossen. Auf nachehelichen Unterhalt wurde wechselseitig verzichtet, ebenso auf etwaige Ansprüche auf Hausratsteilung.

Der Mann verpflichtete sich in dem Vertrag, seiner Ehefrau für die Vereinbarungen zum Güterstand eine Million Euro, für den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt 4,5 Millionen Euro und für die Hausratsteilung 500.000 Euro zu zahlen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung verpflichtete er sich, binnen zwölf Monaten nach Eheschließung ein näher bestimmtes Hausgrundstück zu übertragen, dessen Wert die künftigen Eheleute übereinstimmend mit mindestens sechs Millionen Euro bezifferten. Für den Fall der Festsetzung von Schenkungsteuer übernahm der Mann die Zahlung der Steuer. Nach der Eheschließung übertrug er in Erfüllung der Verpflichtung aus dem Ehevertrag das Hausgrundstück auf seine Ehefrau.

Das Finanzamt setzte für die Übertragung des Grundstücks Schenkungsteuer in Höhe von rund 830.000 Euro fest. Der Mann wehrte sich dagegen - es fehle an einer Schenkung. Damit hatte er keinen Erfolg.

Erhält ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück, sei dies als freigebige Zuwendung zu beurteilen. Der Verzicht sei keine die Bereicherung mindernde Gegenleistung, stellte der BFH klar.

Soweit der Mann angenommen habe, der ehevertragliche Verzicht auf Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt sei als eine die Bereicherung ausschließende Gegenleistung zu werten, handele es sich um einen schenkungsteuerrechtlich unbeachtlichen Subsumtionsirrtum. Selbst einem juristischen Laien sei bewusst, dass ein Anspruch auf Zugewinnausgleich oder sonstige nacheheliche Ansprüche wie zum Beispiel der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt erst im Zeitpunkt der Beendigung der Ehe durch Scheidung entstehen können, betont der BFH. Der Abschluss eines Ehevertrags sei gerade auf diese nachehelichen Ansprüche gerichtet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.04.2025, II R 48/21

Testament: Nur in Kopie reicht nur ausnahmsweise

Die Kopie eines Testaments kann nicht als wirksame letztwillige Verfügung angesehen werden, wenn Zweifel an der wirksamen Errichtung des "Original-Testaments" verbleiben - so das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken.

Die ehemalige Lebensgefährtin des Verstorbenen wollte einen Erbschein erteilt bekommen, der sie als Alleinerbin ausweist. Zur Begründung ihres Anliegens berief sie sich auf ein handschriftlich erstelltes und unterzeichnetes Testament des Verstorbenen. Allerdings lag dieses nur als Kopie vor.

Zwei vom Amtsgericht (AG) befragte Zeuginnen gaben an, dabei gewesen zu sein, als der Verstorbene das "Original-Testament" geschrieben habe. Trotz dieser Aussagen wies das AG den Antrag der ehemaligen Lebensgefährtin zurück und erteilte ihr keinen Erbschein, der sie als Alleinerbin auswies.

Das OLG hat diese Entscheidung bestätigt: Zum Nachweis eines testamentarischen Erbrechts sei grundsätzlich das Testament im Original vorzulegen, auf das das Erbrecht gestützt werde. Ist dieses jedoch ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst nicht auffindbar, könne ausnahmsweise auch eine Kopie ausreichen. Hierfür gelten laut OLG jedoch hohe Anforderungen. Der Nachweis setze voraus, dass die Wirksamkeit des "Original-Testaments" bewiesen werden könne. Errichtung, Form und Inhalt des Testaments müssten so sicher nachgewiesen werden, als hätte die entsprechende Urkunde dem Gericht tatsächlich im Original vorgelegen.

Vorliegend seien auch nach Anhörung der Zeuginnen einige Zweifel an der Wirksamkeit des "Original-Testaments" verblieben, so das OLG. Deshalb könne aus der Kopie des Testaments das Erbrecht der ehemaligen Lebensgefährtin nicht abgeleitet werden. So hätten die Zeuginnen bereits die genauen Umstände der Testamentserrichtung unterschiedlich geschildert.

Weiter spreche der Inhalt des Testaments gegen die von den beiden Zeuginnen geschilderten Umstände des Zustandekommens. Das Testament sei mehrere Seiten lang, beinhalte mehrere Begünstigte, konkrete Daten mehrerer Rentenversicherungen und verschiedene Kontonummern. In dieser Situation seien die Aussagen, dass der Verstorbene das Testament ohne Zuhilfenahme von Vertragsunterlagen oder ähnliches geschrieben habe, wenig plausibel.

Schließlich habe auch keine der beiden Zeuginnen geschildert, gesehen zu haben, dass der Verstorbene das Schriftstück auch eigenhändig unterschrieben habe. Dies wäre aber erforderlich, um zur Überzeugung der Errichtung eines formwirksamen Testaments gelangen zu können.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 07.08.2025, 8 W 66/24

Hofübergabe: Keine Schenkung an den Ehegatten durch Einräumung eines Altenteils

Eine unentgeltliche Zuwendung an den anderen Ehegatten ist nur gegeben, wenn dieser tatsächlich und rechtlich frei über die jeweils erlangte Gesamtgläubigerstellung verfügen kann. Das ist bei einem Wohnrecht an den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten nicht der Fall, so das Finanzgericht (FG) Münster im Zusammenhang mit einer Hofübergabe unter Einräumung eines Altenteils. Hinsichtlich der Gesamtgläubigerstellung bezüglich eines Zahlungsanspruchs komme es auf die Abreden im Innenverhältnis zwischen den Eheleuten an.

Der Ehemann der Klägerin übergab seinen landwirtschaftlichen Hof an den gemeinsamen Sohn. Im Gegenzug verpflichtete sich dieser, der Klägerin und ihrem Ehemann als Gesamtberechtigten ein lebenslanges Altenteil zu gewähren. Das Altenteil umfasste das Wohnrecht an dem gemeinsamen Familienheim und einen monatlich zu zahlenden Baraltenteil. Dieser wurde auf ein Girokonto geleistet, das zwar auf den Namen der Klägerin lautete, über das die Eheleute aber gemeinsam seit Jahren ihre gesamten privaten Zahlungsvorgänge abwickelten.

Das Finanzamt sah in der Einräumung der Gesamtgläubigerstellung eine Schenkung des Ehemanns an die Klägerin. Sie habe dadurch einen einklagbaren Anspruch auf Geldzahlung und unentgeltliche Nutzung des Familienheims erhalten.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage vollumfänglich stattgegeben. Es erkannte an dem vom Finanzamt angenommenen Stichtag keine Schenkung an die Klägerin. Die Klägerin habe hinsichtlich des Wohnrechts nicht frei verfügen können. Dieses diene vielmehr der Fortführung der räumlich-gegenständlichen Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Familienheim.

Hinsichtlich des Baraltenteils konnte das FG gleichfalls nicht feststellen, dass die Klägerin am Schenkungsstichtag frei über den Anspruch auf Geldzahlung habe verfügen können. Der Baraltenteil habe entsprechend der zwischen den Eheleuten getroffenen Innenabrede vorrangig dem Lebensunterhalt - und damit ebenfalls der Verwirklichung der Ehe - gedient. Ein konkreter Plan dazu, dass die Klägerin bestimmte Geldsummen zur freien Verwendung (Vermögensaufbau) erhalten sollte, bestand am maßgeblichen Stichtag nicht.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.09.2025, 3 K 459/24 Erb

Medien & Telekommunikation

Highspeed-Internet: Werbung von 1&1 irreführend und unzulässig

Das Landgericht (LG) Koblenz dem Telekommunikationsunternehmen 1&1 eine Werbung wegen Irreführung der Verbraucher untersagt. Das meldet der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), der in dem Fall geklagt hatte.

Auf der Internetseite von 1&1 können Verbraucher laut vzbv prüfen, ob Glasfaser bei ihnen zu Hause verfügbar ist und ob sie einen entsprechenden Tarif buchen können. Nach Eingabe der Adresse seien zum Zeitpunkt der Abmahnung positive Ergebnisse angezeigt worden, auch wenn Verbraucher - wegen noch vorhandener Kupferleitungen - lediglich DSL-Tarife nutzen konnten. Das "Check-Ergebnis" habe besagt: "1&1 Glasfaser-DSL-Anschluss verfügbar", begleitet von einem großen grünen Haken zur Bestätigung.

Die direkt unter dem Check-Ergebnis aufgeführten Tarife mit der Bezeichnung "1&1 Glasfaser-DSL" seien allerdings keine Glasfasertarife gewesen, monierte der vzbv. Tatsächlich angeboten worden seien herkömmliche DSL-Tarife.

Das LG Koblenz habe sich nun der Ansicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands angeschlossen, dass die strittige Werbung irreführend ist. Sie suggeriere, dass bei einem positiven Check-Ergebnis ein vollwertiger Glasfaseranschluss an der Adresse der Verbraucher vorhanden ist. Es werde zugleich der Eindruck erweckt, dass bei den angebotenen Tarifen die Glasfaserkabel direkt bis zum Gebäude oder in die Wohnung reichen würden. Tatsächlich aber bezögen sich die Verfügbarkeitsprüfung und das Tarifangebot auf einen "Vectoring-Anschluss", bei dem Glasfaserkabel lediglich bis zum Verteilerkasten verlegt sind und der letzte Abschnitt bis ins Gebäude über Kupferkabel erfolgt. Entgegen der in der Werbung geschürten Erwartung handele es sich daher um DSL-Tarife.

Das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung bei 1&1 habe zwar versteckte Hinweise darauf enthalten, dass die "Glasfaser-DSL"-Tarife keine echten Glasfasertarife seien. Das habe aber nach Überzeugung des Gerichts nicht ausgereicht, um die Irreführung der Verbraucher aufzuheben. Es gebe für sie keinen Anlass und schon gar keine Verpflichtung, sich nach Informationen umzusehen, die der durch die Werbung erzeugten Annahme eines echten Glasfaseranschlusses entgegenstehen.

1&1 ist gegen das Urteil in Berufung gegangen (9 U 990/25).

Landgericht Koblenz, Urteil vom 16.09.2025, 3 HK O 69/24, nicht rechtskräftig

Rundfunkbeitrag erst bei gröblicher Verfehlung der Programmvielfalt verfassungswidrig

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags steht erst dann mit Verfassungsrecht nicht mehr in Einklang, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für die Monate Oktober 2021 bis März 2022. Sie meint, ihr stehe ein Leistungsverweigerungsrecht zu, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk kein vielfältiges und ausgewogenes Programm biete und er der vorherrschenden staatlichen Meinungsmacht als Erfüllungsgehilfe diene. Damit fehle es an einem individuellen Vorteil, der die Beitragspflicht rechtfertige.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat sein Urteil darauf gestützt, dass der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende Vorteil allein in der individuellen Möglichkeit liege, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auf die Frage, ob strukturelle Defizite bei der Erfüllung des Funktionsauftrags vorlägen, komme es nicht an. Der Klägerin stehe die Möglichkeit einer Programmbeschwerde offen.

Das BVerwG hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an den VGH zurückverwiesen. Das Berufungsurteil verstoße gegen Bundesrecht, weil es die Bindungswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2018 (1 BvR 1675/16 u.a.) verkenne. Dieses stütze sich für die materiell-verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beitragspflicht tragend darauf, dass der die Beitragserhebung rechtfertigende individuelle Vorteil in der Möglichkeit der Nutzung eines den Anforderungen des Funktionsauftrags entsprechend ausgestalteten Programms liegt. Dieser Funktionsauftrag bestehe darin, Vielfalt zu sichern und als Gegengewicht zum privaten Rundfunk Orientierungshilfe zu bieten.

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) sehe allerdings keine wechselseitige Verknüpfung zwischen Beitragspflicht und Erfüllung des Funktionsauftrags vor. Deshalb könne die Klägerin angebliche Defizite im Programm der Beitragspflicht nicht unmittelbar entgegenhalten. Auch Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, die auf die Rundfunkbeitragspflicht Bezug nehmen, stellten keine solche Verknüpfung her. Vielmehr strebten die Landesgesetzgeber mit dem Übergang von der Gebührenpflicht zur Bei-

tragspflicht an, ein Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu verhindern und den Verwaltungsaufwand für die Erhebung in einem Massenverfahren zu verringern. Deshalb hätten sie sich bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung von Praktikabilitätserwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Erhebung leiten lassen. Sie hätten im Vertrauen auf die zur Sicherung von Vielfalt und Ausgewogenheit geschaffenen Strukturen und Vorgaben von einer Prüfung der Erfüllung des Funktionsauftrags im Einzelfall absehen können.

Die Klägerin könne der Durchsetzung ihrer Beitragspflicht auch kein subjektiv-öffentliches Recht auf Erfüllung des Rundfunkauftrags entgegenhalten. Ein solches ergebe sich weder aus der Informationsfreiheit noch aus der Rundfunkfreiheit.

Allerdings, so das BVerwG, fehle es an der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Absatz 1 RBStV, wenn das Gesamtprogrammangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt. Die Schwelle für eine Verletzung des Äquivalenzgebots sei jedoch hoch. Sie setze ein grobes Missverhältnis zwischen Abgabenlast und Programmqualität voraus. Zudem sei es schwierig festzustellen, ob die gebotene Abbildung der Meinungsvielfalt und deren ausgewogene Darstellung im Gesamtprogrammangebot tatsächlich gelingt, gibt das BVerwG zu bedenken.

Die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags sieht das BVerwG daher erst dann in Frage gestellt, wenn das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lässt.

Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom Juli 2018 die sachliche Rechtfertigung der Rundfunkbeitragspflicht für das damalige öffentlich-rechtliche Programmangebot nicht in Zweifel gezogen. Damit habe es zu diesem Zeitpunkt eine verfassungsrechtliche Äquivalenz zwischen Beitragspflicht und Programmqualität bejaht. Ob sich hieran inzwischen etwas geändert hat, obliege der tatrichterlichen Würdigung. In den Blick zu nehmen sei eine längere Zeitspanne von nicht unter zwei Jahren, die mit dem in dem angefochtenen Bescheid abgerechneten Zeitraum endet. Biete das klägerische Vorbringen - in aller Regel durch wissenschaftliche Gutachten unterlegt - hinreichende Anhaltspunkte für evidente und regelmäßige Defizite, müsse ein Verwaltungsgericht dem nachgehen. Bestätige sich dies im Rahmen der Beweiserhebung zur Überzeugung des Gerichts, so müsse es die in § 2 Absatz 1 RBStV verankerte Rundfunkbeitragspflicht dem BVerfG im Wege der konkreten Normenkontrolle zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorlegen.

Der VGH sei auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung dieser Frage nicht nachgegangen. Dem BVerwG sei als Revisionsinstanz eine Sachverhaltsaufklärung hierzu verwehrt. Deswegen habe es den Rechtsstreit zurückverwiesen. Allerdings hält es das BVerwG nach dem bisherigen tatsächlichen Vorbringen derzeit für "überaus zweifelhaft", ob die Klägerin eine Vorlage an das BVerfG wird erreichen können.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.10.2025, BVerwG 6 C 5.24

Staat & Verwaltung

Finanzamt muss Inhalte anonymer Anzeigen grundsätzlich nicht offenlegen

Ein Steuerpflichtiger hat im Regelfall keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangen Anzeige, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt insoweit keine weitergehenden Rechte, wie der Bundesfinanzhof (BFH) klarstellt.

Das Finanzamt hatte eine anonyme Anzeige zum Anlass genommen, um bei der Klägerin, die einen Gastronomiebetrieb führte, eine so genannte Kassen-Nachschau (§ 146b der Abgabenordnung - AO) durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten der Klägerin wurde hierbei nicht festgestellt. Im Nachgang beantragte diese Einsicht in die für sie geführten Steuerakten. Zudem begehrte sie Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Mit beidem wollte die Klägerin Kenntnis vom Inhalt der Anzeige erhalten, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Person des Anzeigeerstatters ziehen zu können. Das Finanzamt lehnte die Anträge ab. Die Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Der BFH wies die Revision zurück. Er führte aus, einem Steuerpflichtigen sei keine Einsicht in eine in den Steuerakten befindliche anonyme Anzeige zu gewähren, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Anzeigeerstatters und der Finanzbehörde höher zu gewichten sei als das Offenbarungsinteresse des von der Anzeige Betroffenen. Hiervon sei im Regelfall auszugehen, es sei denn, der Steuerpflichtige würde - was im Streitfall nicht in Betracht zu ziehen gewesen sei - infolge der Anzeige einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Dem von der Klägerin verfolgten Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der anonymen Anzeige nach Artikel 15 DS-GVO erteilte der BFH ebenfalls eine Absage. Zwar beinhalte eine solche Anzeige regelmäßig personenbezogene Daten, über die die Behörde grundsätzlich Auskunft erteilen müsse. Allerdings werde der Anspruch nach § 32c Absatz 1 Nr. 1 AO beschränkt, da durch die Preisgabe des Inhalts der Anzeige die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) gefährdet werden könnte. Darüber hinaus verböte der Identitätsschutz des Anzeigeerstatters eine Auskunftserteilung.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.07.2025, IX R 25/24

Flughafen München: Planfeststellungsbeschluss zum Bau der dritten Start- und Landebahn erlischt nicht im März 2026

Der Planfeststellungsbeschluss zum Bau der dritten Start- und Landebahn des Flughafens München hat über den Monat März 2026 hinaus Bestand. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden.

Ein Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von zehn Jahren seit seiner Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des durch ihn festgestellten Plans begonnen wird. Vor diesem Hintergrund war fraglich, ob mit der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der dritten Start- und Landebahn des Flughafens München bereits begonnen wurde. Dieser war im März 2016 unanfechtbar geworden.

Die Regierung von Oberbayern hatte das festgestellt: Die Flughafen München GmbH (FMG) habe mit der Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.07.2011 für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer dritten Start- und Landebahn begonnen. Hiergegen zogen acht Kläger vor Gericht, darunter der Bund Naturschutz in Bayern.

Erfolg hatten sie nicht. Der BayVGH hat die von der FMG bereits durchgeführten Maßnahmen (unter anderem Grunderwerb, S-Bahn-Tunnel unter dem geplanten Vorfeld, Teilfläche des Vorfeldes, Ausbau des Straßennetzes im Osten des Flughafengeländes, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen) als ausreichend erachtet, um von einem Beginn der Plandurchführung auszugehen. Damit tritt der Planfeststellungsbeschluss nicht im März 2026 außer Kraft.

Die unterlegenen Kläger können eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30.07.2025, 8 A 24.40037 und andere, nicht rechtskräftig

Europäische Staatsanwaltschaft: Verfahrenshandlungen müssen gerichtlich kontrollierbar sein

Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, die sich auf die Rechtsstellung der diese Handlungen anfechtenden Personen auswirken können, müssen einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sein. Das stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar. Eine solche

Kontrolle müsse jedoch, sofern im Zuge dieser Kontrolle geprüft wird, ob die Rechte und Freiheiten des Betroffenen beachtet wurden, nicht zwingend in Form eines unmittelbaren Rechtsbehelfs erfolgen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Einrichtung der EU, die für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personenzuständig ist, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben. Sie umfasst strukturell zwei Ebenen: eine zentrale Dienststelle am Sitz der Europäischen Staatsanwaltschaft in Luxemburg und eine dezentrale Ebene, die aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten besteht, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind.

Die Europäische Staatsanwaltschaft führt in Spanien strafrechtliche Ermittlungen wegen EU-Subventionsbetrugs durch. Die mit der Angelegenheit befassten Delegierten Europäischen Staatsanwälte haben zwei Personen als Zeugen geladen. Die Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, fochten die Ladung eines der Zeugen an.

Das Gericht, das in Spanien die gerichtliche Kontrolle von Ermittlungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft sicherstellt, hat hierzu den EuGH angerufen. Es weist darauf hin, dass das spanische Recht solch eine gerichtliche Kontrolle nur in bestimmten, ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulasse, zu denen die Ladung von Zeugen nicht gehöre. Eine solche Ladung sei aber eine Handlung, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen könne. Das Gericht ist daher der Ansicht, dass diese Art von Rechtshandlungen der im Unionsrecht vorgesehenen Kontrolle unterzogen werden sollte, um eine ungerechtfertigte Einschränkung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte zu vermeiden.

In seinem Urteil betont der EuGH, dass es Sache des zuständigen nationalen Gerichts ist, nach einer konkreten und spezifischen Prüfung festzustellen, ob die Ladung von Zeugen die Rechtsstellung der Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, beeinträchtigen kann. Ist dies der Fall, müsse die Ladung einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Dies bedeute jedoch nicht notwendigerweise, dass für eine solche Kontrolle ein unmittelbarer und spezifischer Rechtsbehelf eröffnet sein muss. Aus Sicht des EuGH kann sie auch inzident erfolgen, sofern das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte gewahrt werden. Ist jedoch ein unmittelbarer Rechtsbehelf vorgesehen, um eine entsprechende von den nationalen Behörden erlassene Entscheidung unmittelbar anzufechten, müsse die gleiche Möglichkeit auch in Bezug auf die Handlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft bestehen.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 08.04.2025, C-292/23

Digitalisiertes Visumverfahren: Erste positive Bilanz

Die Bundesregierung zieht eine vorläufig positive Bilanz der Digitalisierung des nationalen Visumverfahrens durch das Auswärtige Amt. Wie sie in der Antwort (BT-Drs. 21/1914) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/1025) schreibt, seien bereits mehr 63.000 Visumanträge online bearbeitet worden.

"Die Orientierungsinstrumente im Auslandsportal und die unterstützende Navigation machen die aufenthaltsrechtlichen Anforderungen für Antragstellende nachvollziehbarer und erweisen sich als wirksam." Die Notwendigkeit von Nachforderungen von Antragsunterlagen bei Onlineanträgen sei "substantiell rückläufig". Die Wartelisteneinträge seien an einigen Auslandsvertretungen um 20 bis 30 Prozent zurückgegangen.

Die Online-Vorprüfung erlaube zudem eine deutliche Verkürzung von Terminen. Schließlich würden durch die digitale Übertragung der Visumunterlagen an die Ausländerbehörden Postlaufzeiten von vier bis sechs Wochen eingespart. Die dank Onlineverfahren vollständigen Anträge ohne Nachforderungsaufwand könnten in der Praxis leichter und damit schneller bearbeitet werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.10.2025

Bußgeld & Verkehr

E-Scooter-Regeln sollen verschärft werden

Mehr Schutz und Sicherheit im Straßenverkehr: Dafür hat die Bundesregierung die Regelungen für E-Scooter angepasst. Künftig sollen E-Scooter beispielsweise verpflichtend mit Blinkern ausgerüstet werden. Hintergrund ist, dass es immer mehr Unfälle mit E-Scootern gibt.

Auch höhere Sicherheitsanforderungen an die Batterien und eine Erweiterung der fahrdynamischen Prüfungen sind vorgesehen. Die neuen technischen Regelungen sollen erst ab dem Jahr 2027 für Neufahrzeuge gelten. Ältere Fahrzeuge, die noch nicht die neuen Anforderungen erfüllen, können laut Regierung weiterhin genutzt werden. Die Übergangsfrist bis 2027 soll es den Herstellern ermöglichen, die Produktion ihrer Fahrzeuge an die neuen Anforderungen anzupassen.

Darüber hinaus würden die Regeln für E-Roller an den Radverkehr angepasst. So sollen Nutzer von E-Scootern künftig wie Radfahrer bei einer roten Ampel den Grünpfeil nutzen dürfen.

E-Scooter würden oft auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen abgestellt, was zu Behinderungen führen kann. Deshalb schärfe die Bundesregierung auch hier nach: Städte und Gemeinden bekämen mehr Befugnisse, sie sollen in Zukunft selbst Regelungen für das Abstellen von Miet-E-Rollern festlegen können. Grundsätzlich könnten Fahrräder und E-Scooter weiterhin auf Gehwegen und in Fußgängerzonen geparkt werden, wenn dadurch andere nicht gefährdet oder behindert werden.

Das Verwarnungsgeld für das Befahren von Gehwegen will die Regierung an das für den Radverkehr angleichen - und dadurch für den Regelfall von 15 Euro auf 25 Euro erhöhen. Ebenfalls erhöht werden soll das Verwarnungsgeld für das Fahren mit mehreren Personen von fünf auf 25 Euro.

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung-Novelle werde jetzt im Bundesrat behandelt. Nach dem Willen der Bundesregierung soll sie noch bis zum Ende des Jahres verkündet werden. Für die Anpassungen gebe es dann eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Bundesregierung, PM vom 08.10.2025

Führerscheine sollen wieder billiger werden

Wer heutzutage einen Pkw-Führerschein der Klasse B machen will, muss dafür rund 3.400 Euro hinblättern. Das ist zu viel, meint das Bundesverkehrsministerium (BMV), und macht Vorschläge für eine Reform der Fahrausbildung. Geplant ist eine Kombination aus Digitalisierung, Bürokratierückbau und mehr Transparenz. An der Verkehrssicherheit soll nicht gerüttelt werden.

In Zukunft soll jede Fahrschule über die Lernmethoden frei entscheiden können. Die Pflicht zum Präsenzunterricht soll abgeschafft werden. Es soll möglich sein, sich das Wissen vollständig über einen digitalen Weg - etwa per App - anzueignen. Fahrschulen sollen keine Schulungsräume mehr bereithalten müssen; es soll auch keine Vorgaben zu Schulungsräumen mehr geben. Der Fragenkatalog für die theoretische Fahrprüfung soll deutlich - um ein Drittel - geschrumpft werden. Bei den verbleibenden Fragen soll das Thema Verkehrssicherheit im Mittelpunkt stehen.

Die praktische Fahrausbildung soll ebenfalls modernisiert werden. Das BMV will ermöglichen, dass verstärkt Simulatoren genutzt werden. Zum Beispiel soll die Kompetenz zur Führung eines Schaltwagens vollständig in einem Simulator erworben werden können. Die Prüfung soll dann in einem Automatik-Fahrzeug absolviert werden können. Die verpflichtenden besonderen Ausbildungsfahrten (Nachtfahrten, Autobahnfahrten, Überlandfahrten) sollen reduziert werden. Auch diese Fahrten sollen teilweise in einem Simulator absolviert werden können. Die Fahrzeit in der praktischen Prüfung soll auf die europarechtlichen Mindestvorgaben (25 Minuten) zurückgeführt werden.

Die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für die Fahrschulen sollen deutlich reduziert und die Fahrschulüberwachung effizienter organisiert werden. Die Fortbildungsangebote für Fahrlehrer sollen ebenfalls digitalisiert und einfacher gestaltet werden. Zudem stellt das BMV zur Diskussion, inwieweit gegebenenfalls nahestehende Personen in die Fahrausbildung einbezogen werden können (Laienausbildung).

Wer den Führerschein machen will, soll vorab die Qualität und Kosten der Fahrschulen besser vergleichen können als bisher. Dafür soll es künftig möglich sein, online die Kosten und Durchfallquoten aller Fahrschulen einzusehen.

Das BMV will die Ziel Änderungen im ersten Halbjahr 2026 auf den Weg bringen. Bis dahin will es die Vorschläge gemeinsam mit den Ländern und der Branche weiterentwickeln.

Bundesverkehrsministerium, PM vom 16.10.2025

Hildesheim: Gleichgeschlechtliche Ampelpärchen bleiben

In Hildesheim wurden an drei Verkehrspunkten Ampeln aufgestellt, bei

denen auch gleichgeschlechtliche Ampelpärchen leuchten. Ein Mann hatte sich dadurch gestört gefühlt - unter anderem in seiner sexuellen Selbstbestimmung. Er klagte auf Umrüstung der Ampeln. Erfolg hatte er damit nicht.

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover wies seine Klage ab. Diese sei bereits unzulässig, dem Kläger fehle die Klagebefugnis. Denn: Das Gericht hielt es nicht einmal für möglich, dass der Kläger durch die Ampeln in eigenen Rechten verletzt sein könnte.

Die von ihm geltend gemachte Ungleichbehandlung aufgrund seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung schloss das Gericht aus, weil die Vielfaltsampeln auch Männer und heterosexuelle Paare abbildeten.

Das VG sah auch keine Verletzung seiner sexuellen Selbstbestimmung, weil die Ampelzeichen Pärchen in vielfältiger Weise (in der Konstellation Mann-Frau, Frau-Frau, Mann-Mann) zeigten und die Installationen keine - über die Befolgung des Regelungsgehalts der Lichtzeichen hinausgehenden - Rechte oder Pflichten für die Betrachter begründeten.

Auch eine Verletzung des Erziehungsrechts des Klägers schied für die Verwaltungsrichter aus. Die Abbildung vielfältiger Paar-Konstellationen sei die gesellschaftliche Realität, mit der die Kinder auch unabhängig von den Ampelzeichen konfrontiert seien und die hinzunehmen sei.

Einen Verstoß gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung könne der Mann nicht geltend machen, weil die maßgeblichen Vorschriften nicht drittschützend seien. Der Kläger könne aus den einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung keine individuellen Schutzansprüche herleiten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Niedersachsen zu stellen.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 23.09.2025, 7 A 4883/23, nicht rechtskräftig

VW: Verwendet unzulässige Abschalteinrichtungen

Der Freigabebescheid des Kraftfahrtbundesamts (KBA) für den Volkswagen Golf Plus TDI (2,0 Liter, Motortyp EA 189 Euro 5) aus dem Jahr 2016 war rechtswidrig. Das Software-Update für die Motorsteuerung dieses Fahrzeugtyps enthielt zwei unzulässige Abschalteinrichtungen, erläutert das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein.

Daher müsse das KBA die VW AG umgehend auffordern, innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der betroffenen Fahrzeuge mit dem geltenden Recht herzustellen.

Die Abschaltung der Abgasrückführung bei Umgebungstemperaturen unterhalb von 10 Grad Celsius (so genanntes Thermofenster) und bei niedrigem Umgebungsdruck oberhalb von 1.000 Höhenmeter seien eine nach europäischem Recht grundsätzlich unzulässige Abschalteinrichtung.

In Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs komme eine Ausnahme zum Motorschutz nicht zum Tragen, weil relevante Teile des Gebietes der EU bei einer monatlichen Betrachtung Durchschnittstemperaturen unter zehn Grad Celsius aufwiesen beziehungsweise oberhalb von 1.000 Höhenmetern lägen. Insbesondere aus Gründen des Gesundheitsschutzes komme es nicht auf das Unionsgebiet insgesamt an, betont das OVG. Sinn und Zweck der EU-Regelungen sei die Reduktion lokal wirkender Stickoxiden.

Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.09.2025, 4 LB 36/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Renoviertes Hotelzimmer: Reiseveranstalter haftet für Zusage des Reisebüros

Eine Reise nach Ägypten - aber nur mit Unterkunft in einem renovierten Zimmer - davon träumte ein Münchner. Bei einem Reisebüro wurde er fündig und buchte die Pauschalreise. Doch entgegen der Zusage des Reisebüros war für ihn gar kein renoviertes Zimmer reserviert, ein solches auch nicht verfügbar. Der Mann stornierte die Reise. Durfte er das? Das Amtsgericht (AG) München meint ja - und weist die Klage des Reiseveranstalters auf Zahlung von Stornokosten ab.

Bei der Buchung der Reise im Reisebüro hatte der Münchner nachgefragt, ob die Zimmer des Hotels in Ägypten renoviert seien. Denn: Er hatte bei früheren Ägyptenreisen schlechte Erfahrungen mit dem Zustand der Unterkünfte gemacht. Der Mitarbeiter im Reisebüro bejahte die Frage und zeigte ihm Bilder der Hotelzimmer, die der Reiseveranstalter als "Wohnbeispiel" gekennzeichnet hatte.

Doch als der Kunde kurz darauf im Internet recherchierte, sah er, dass die Zimmer in dem von ihm gebuchten Hotel keineswegs alle frisch renoviert waren. Er fragte beim Reiseveranstalter nach, der seine Befürchtung bestätigte: Für ihn sei kein renoviertes Zimmer in dem Hotel reserviert, ein solches sei auch nicht mehr zu haben.

Der Mann stornierte die Reise und weigerte sich gegenüber dem Veranstalter, die Stornokosten zu tragen. Letzterer klagte, drang vor dem AG München aber nicht durch.

Der Kunde habe den Reisevertrag wirksam nach §§ 651i Absatz 3 Nr. 5, 651l Absatz 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch vor Reiseantritt gekündigt. Die Pauschalreise sei durch einen Reisemangel erheblich beeinträchtigt, da sie nicht die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit aufweise.

Die geschlossene Beschaffenheitsvereinbarung über das gebuchte Hotelzimmer sei dem Reiseveranstalter zuzurechnen - auch, wenn diese vom Mitarbeiter eines Reisebüros herrühre, das die Reisen des Veranstalters vermittle.

Seien - wie hier - mündliche Erklärungen des Reisenden für den Inhalt seines Vertragsangebotes an den Reiseveranstalter maßgeblich, trage der Veranstalter das Risiko einer fehlerhaften Weiterleitung des Angebots durch das vermittelnde Reisebüro.

Die Zusage des Mitarbeiters des Reisebüros sei auch nicht in ersichtlichem Widerspruch zur Leistungsbeschreibung des Veranstalters gestanden, noch sei sie ins Blaue hinein getätigt worden. Denn mit den zur Verfügung gestellten Beispielbildern der Unterkunft habe der Reiseveranstalter selbst den rechtsgeschäftlichen Anschein gesetzt, dass die Zimmer in dem betroffenen Hotel über einen vergleichbaren, renovierten Standard verfügen. Daher müsse er sich die Zusage zurechnen lassen.

Amtsgericht München, Urteil vom 08.09.2025, 112 C 7280/25, nicht rechtskräftig

Vermieter haftet für Sturz bei Eisglätte auf Gemeinschaftsfläche

Wenn ein Mieter auf dem Gehweg vor dem Haus stürzt, weil dieser eisglatt war, so haftet der Vermieter. Das gilt auch dann, wenn diesem nur die vermietete Wohnung gehört und die Fläche, die nicht geräumt war, im Gemeinschaftseigentum aller Wohnungseigentümer des Grundstücks steht.

Eine Frau wohnte in einer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus. Für Gehwege auf dem Grundstück hat die Wohnungseigentümergemeinschaft einen professionellen Hausmeisterdienst mit dem Winterdienst beauftragt. Die Mieterin stürzte im Winter auf einem solchen Gehweg, der nicht vom Eis befreit war, obwohl zuvor Glatteis im Rahmen der Wettervorhersagen angekündigt worden war. Sie verletzte sich erheblich und musste sich langwierig auskurieren.

Sie verklagte die Vermieterin auf Schmerzensgeld und hatte damit in erster Instanz Erfolg. Das Landgericht (LG) jedoch meinte, die Übertragung der Räum- und Streupflicht im Winter auf den Hausmeisterdienst führe dazu, dass die Vermieterin nur noch hafte, wenn Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf das ausführende Unternehmen verletzt worden seien. Dafür aber sei im Streitfall nichts ersichtlich.

Die Revision der Mieterin hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht die Vermieterin aus dem Mietvertrag heraus verpflichtet, die auf dem Grundstück der vermieteten Wohnung befindlichen Wege in den Wintermonaten zu räumen und zu streuen. Diese mietvertragliche Nebenpflicht bestehe auch dann, wenn der Vermieter nicht (Allein-)Eigentümer des Grundstücks, sondern Mitglied einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist. Die gegenteilige Auffassung des LG führte zu einem unterschiedlichen Schutzniveau innerhalb des Wohnraummietrechts, das sachlich nicht gerechtfertigt sei und für das es auch keine rechtsdogmatische Grundlage gebe.

Die Parteien hätten hier auch keine von dieser grundsätzlichen Verteilung der Vertragspflichten abweichende Vereinbarung getroffen. Zur Er-

füllung der sie demnach hinsichtlich der Beseitigung von Eis und Schnee treffenden vertraglichen Nebenpflichten habe die Vermieterin sich des Hausmeisterdienstes, der den Winterdienst im Auftrag der Wohnungseigentümergemeinschaft ausführte, als so genanntem Erfüllungsgehilfen bedienen können. Das habe allerdings zur Folge, so der BGH, dass die Vermieterin für dessen Verschulden wie für eigenes rechtlich einzustehen hat.

Der BGH hat daher das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.08.2025, VIII ZR 250/23

Straße gesperrt, Flug verpasst: Versicherung muss nicht zahlen

Wer mit dem Pkw zum Flughafen fährt, sollte einen ausreichenden Zeitpuffer einbauen. Denn wird - etwa wegen eines Unfalls auf der Strecke - der Flughafen nicht rechtzeitig erreicht, hilft einem auch eine Reiserücktrittsversicherung nichts, wie ein Fall vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main zeigt.

Eine Frau hatte eine Reise nach Hawaii gebucht und zugleich eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. Danach waren der Ersatz von Reise- und Unterkunftskosten, wenn es notwendig und unvermeidbar ist, dass der Versicherungsnehmer die Reise aus bestimmten Gründen stornieren und verschieben muss, bis zu einem Betrag von 6.500 Euro pro Person versichert.

Am Reisetag machte sich die Frau um 4.00 Uhr morgens in Kiel mit einem Mietwagen auf den Weg - der Flieger sollte in Hamburg um 6.45 Uhr starten. Infolge eines Unfalls kam es zur Vollsperrung der von der Frau genutzten Strecke, die über zwei Stunden dauerte. Erst um 6.30 Uhr erreichte sie den Flughafen. Den Flug antreten konnte sie da nicht mehr. Sie begehrte nun von der beklagten Versicherung Erstattung der ihr durch den verspäteten Reiseantritt entstandenen Mehrkosten von rund 9.000 Euro.

Das LG wies die Klage ab, das OLG die Klägerin darauf hin, dass sie keinen Anspruch auf Erstattung der durch den verspäteten Reiseantritt verursachten Mehrkosten habe. Nach diesem Hinweis hat die Klägerin ihre Berufung zurückgenommen.

Die Verschiebung des Reiseantritts sei nicht "unvermeidbar" im Sinne der Regelungen des Versicherungsvertrages, so das OLG. Unvermeidbar seien Umstände, "wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären". Dies sei hier nicht der Fall. Die Klägerin hätte es durch Einplanung eines "entsprechenden Zeitpuffers" in Händen gehabt, rechtzeitig am Flughafen anzutreffen. Grundsätzlich müsse jeder Passagier einen ausreichenden Zeitpuffer für die Sicherheits- und Passkontrollen am Flughafen einkalkulieren. Auf Verzögerungen unter anderem bei den Kontrollen müsse sich jeder Fluggast einstellen und Wartezeiten einkalkulieren. Entsprechend würden Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber empfehlen, zwei bis drei Stunden vor dem Abflug am Flughafen zu erscheinen.

Soweit die Klägerin zwar eingeplant hatte, circa zwei Stunden vor dem Abflug am Flughafen Hamburg zu sein, habe sie etwaige Verzögerungen etwa durch einen Unfall auf der Strecke nicht einkalkuliert. Ohne Erfolg berufe sie sich darauf, dass sie um die Uhrzeit und auf dieser Strecke mit einer Verzögerung nicht habe rechnen müssen. Gerade schwere Unfälle mit einem nachfolgenden Stau seien jedoch ein generelles Risiko im Straßenverkehr. Es wäre ihr mithin zumutbar gewesen, bei der Planung ihre Anreise ein angemessenes Sicherheitspolster für unvorhergesehene Verzögerungen aufzuschlagen. Dies gelte in besonderer Weise, da sie einen Mietwagen nutzte und diesen habe abgeben müssen. Bei "Beachtung eines minimalen Sicherheitspolsters von 15 Minuten" hätte sie hier die Unfallstelle noch vor dem Unfall passieren und den Flug wahrnehmen können.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hinweisbeschluss vom 09.09.2025, 3 U 81/24

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

US-Importfahrzeuge: Fiktives Zulassungsdatum ist zulässig

Ist bei US-Importfahrzeugen das Erstzulassungsdatum unbekannt, darf die Zulassungsstelle den 1. Juli des Baujahres als Datum der Erstzulassung in die Fahrzeugpapiere eintragen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen entschieden.

Ein auf den Import gebrauchter Sportwagen aus US-Produktion spezialisiertes Autohaus klagte, weil die Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere nicht das vom Sachverständigen in seinem Gutachten zur Zulassung des Fahrzeugs angenommene Datum der Erstzulassung eingetragen hat, sondern den 1. Juli des Baujahres. Dieses war das Vorjahr des gutachterlich angenommenen Zulassungsjahres. Lediglich unter "Bemerkungen" in den Zulassungsbescheinigungen ist der Herstellungsmonat des Fahrzeugs erwähnt, der zeitlich nach dem 1. Juli im Baujahr liegt.

Das VG wies die Klage ab. Die Zulassungsstelle habe von der Einschätzung des Sachverständigen abweichen und auf die von dem Kraftfahrtbundesamt in Abstimmung mit den Bundesländern herausgegebene Verwaltungsvorschrift "Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II" abstellen dürfen. Der Leitfaden solle eine bundesweit gleichmäßige Zulassungspraxis sicherstellen. Danach trage die Zulassungsstelle den 1. Juli des Baujahres ein, wenn dieses bekannt ist, aber der Zeitpunkt der Erstzulassung nicht.

Das Sachverständigengutachten für die Fahrzeugzulassung stelle die technische Beschreibung des Fahrzeugs fest. Das Erstzulassungsdatum sei kein Teil der technischen Beschreibung. Die Zulassungsstelle habe den Leitfaden bei Eintragung des fiktiven Zulassungsdatums rechtmäßig angewendet. Ist das Erstzulassungsdatum eines Importfahrzeugs unbekannt, sei das fiktive Datum nach den Vorgaben im Leitfaden einzutragen. Das Herstellungsdatum biete keinen verlässlichen Anhaltspunkt für das Erstzulassungsdatum, so das VG. Weltweit komme es vor, dass Fahrzeuge zwischen Herstellung und Zulassung erhebliche Zeiträume im Lager des Herstellers oder des Händlers stehen.

Bei Annahme eines fiktiven Datums liege es in der Natur der Sache, dass dieses Datum nur zufällig den tatsächlichen Tag der Zulassung treffen kann. In solchen Fällen grundsätzlich die Mitte des Baujahres als fiktives Erstzulassungsdatum zu Grunde zu legen, sei nicht zu beanstanden. Dies gewährleiste eine Gleichbehandlung in allen gleichgelagerten Sachverhalten. Zur Sicherung der verlässlich bundesweit einheitlichen Zulassungspraxis sei der Umstand hinzunehmen, dass das fiktive Datum unter Umständen in Einzelfällen aufgrund anderer Indizien als unwahrscheinlich oder sogar mit Sicherheit unzutreffend anzusehen ist.

Die zu erkennenden wirtschaftlichen Interessen des Autohauses an einem möglichst "späten" Erstzulassungsdatum müssten hinter das mit der Verwaltungsvorschrift verfolgte Interesse der Allgemeinheit an einer rechtssicheren, gleichmäßigen und praktikablen Verwaltungspraxis zurücktreten. Das Autohaus könne Kunden, sofern ihnen der Umstand nicht ohnehin bekannt ist, auf den fiktiven Charakter des eingetragenen Erstzulassungsdatums hinweisen und dies erläutern. Hierzu kann es auf die eingetragenen Bemerkungen der Zulassungsstelle zurückgreifen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Autohaus kann beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen die Zulassung der Berufung beantragen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 20.06.2025, nicht rechtskräftig

Drei Packungen Mehl statt eines Laptops: Paketdienstleister haftet

Das Amtsgericht (AG) München hat einen Paketdienstleister wegen Verlust eines Laptops zu Schadensersatz verurteilt.

Ein Mann verkaufte ein gebrauchtes Apple Macbook Pro für rund 2.925 Euro an einen Online-Gebrauchtwarenhändler. Zum Versand steckte er das Laptop mit Originalverpackung in einen Karton und verschloss diesen mit vier Klebestreifen. Er beauftragte sodann einen Paketdienstleister mit dem versicherten Versand an den Online-Gebrauchtwarenhändler, zahlte hierfür 53,20 Euro und bekam eine Trackingnummer.

Als der Empfänger das Paket öffnete, befanden sich darin jedoch lediglich drei Packungen Mehl. Der Versender verlangte vom Paketdienstleister Schadensersatz in Höhe des Werts des Laptops sowie Ersatz der Transportkosten. Dieser verweigerte die Zahlung und bestritt pauschal, dass sich in dem Paket ein Laptop befunden habe. Der Versender erhob daher Zahlungsklage.

Das AG München verurteilte den Paketdienstleister antragsgemäß. Es hielt den Versender für glaubwürdig und seine Schilderung für glaubhaft, wonach er das Macbook in einem neuen Karton zum Paketdienstleister gebracht habe. Es glaubt auch den Aussagen eines Mitarbeiters des Gebrauchtwarenhändlers zum Inhalt des Pakets.

Amtsgericht München, Urteil vom 26.09.2024, 123 C 14610/24, rechtskräftig

Produkt ohne Leder darf nicht mit Bezeichnung "Apfelleder" beworben werden

Ein Hundehalsband, das nicht aus Leder besteht, darf nicht mit der Bezeichnung "Apfelleder" beworben werden. So das Oberlandesgericht (OLG) Köln.

Die Antragstellerin ist ein Verband von Unternehmen der ledererzeugenden Industrie. Die Antragsgegnerin vertreibt im Internet Hundezubehörartikel, darunter als "Apfelleder" bezeichnete Halsbänder. Das verwendete Material wird künstlich unter Zusatz von Trester sowie Schalenresten der Fruchtsaftindustrie hergestellt. Die Antragstellerin hat von der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsmitteln verlangt, die Bewerbung dieser Produkte mit der Bezeichnung "Apfelleder" zu unterlassen.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Das OLG hat die Entscheidung abgeändert und der Antragsgegnerin die beanstandete Werbung verboten. Es sieht eine Gefahr der Irreführung von Verbrauchern.

Der Verkehr verstehe unter Leder ein natürliches, durch Gerben tierischer Häute und Felle hergestelltes Produkt. Der vorangestellte Zusatz "Apfel-" beschreibe nicht eindeutig, dass es sich um ein künstlich hergestelltes Produkt handelt. Unter der Bezeichnung "Olivenleder" oder "Rhabarberleder" würden pflanzlich gegerbte Leder angeboten. Jedenfalls ein namhafter Schuhhersteller habe Produkte aus Leder angeboten, das mittels eines aus Apfelschalen und -trester gewonnenen Gerbstoffes hergestellt wurde. Vor diesem Hintergrund sei unerheblich, dass die Antragsgegnerin ihre Produkte in der Produktbeschreibung auf einer nachgelagerten Seite als "vegan" bezeichne.

Gegen die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Entscheidung ist kein Rechtsmittel statthaft. Die Parteien können ihre Rechte in einem gesonderten Hauptsacheverfahren weiterverfolgen.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 04.07.2025, 6 U 51/25, rechtskräftig

Frau rutscht auf Salatblatt an Gemüsetheke aus: Supermarkt-Betreiber haftet nicht

Beim Einkauf im Supermarkt sollte man sich nicht zu sehr vom Warenangebot ablenken lassen. Dies zeigt eine Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankenthal, die sich mit der Verkehrssicherungspflicht einer Supermarkt-Betreiberin befasst. Danach muss keine ständige Sauberkeit des Fußbodens gewährleistet werden. Es reicht aus, wenn der Fußboden in vom Einzelfall abhängigen zeitlichen Abständen kontrolliert und gereinigt wird.

Geklagt hatte eine Frau, die bei einem Einkauf in einem Supermarkt gestürzt war. Sie behauptete, auf einem auf dem Boden der Obst- und Gemüseabteilung herumliegenden Salatblatt ausgerutscht und gestürzt zu sein. Dadurch habe sie sich einen Brustwirbel gebrochen. Sie verlangte von der Supermarkt-Betreiberin 10.000 Euro Schmerzensgeld. Die Betreiberin behauptete, sie sei ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen. Der Fußboden werde jeden Morgen maschinell gereinigt, die Sauberkeit alle 30 Minuten kontrolliert und dabei Verunreinigungen entfernt.

Das LG wies die Schmerzensgeldklage der Kundin ab. Sie sah die Reinigungsintervalle der Supermarkt-Betreiberin als ausreichend an. Durch die morgendliche Reinigung und die halbstündlichen Kontrollen sei sie ihrer Verkehrssicherungspflicht ausreichend nachgekommen. Es müssten nur diejenigen Kontroll- und Reinigungsabstände eingehalten werden, die ein umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Kaufmann im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren für notwendig und ausreichend hält. Durch das sorglose Verhalten anderer Kunden könnten Gefahrenquellen entstehen, die auch bei großer Sorgfalt nicht vollständig verhindert werden könnten. Das müsse hingenommen werden; eine engmaschigere Kontrolle sei der Betreiberin wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 16.09.2025, 1 O 21/24, nicht rechtskräftig